

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivations-Zugang *24* / 19*26* Nr. *963*

Dr. Dr. h. c. Hermann Helms
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

756/48

Walter Herbst,

10 Crandall Road

Leaside-Toronto - Canada

Ang.: Magdeburger Feuerver-
sicherungsanstalt, Mannheim

Haus Lameystr. 36

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50 / 1979 Nr. 47

963

Erinnahmen:

28/4.50

Honorar

JM

731.-

LUDWIGSHAFEN (RHEIN)
25 4 50
I
Sch A

f. Konto Nr. 905 71
der Herren Rechtsanw.
Dr. Walter Becker-Bender
Dr. Heinz G.C. Otto

Mannheim
Friedrichplatz 1

Kostenrechnung für
Grundstück

Mannheim
Lammystr. 36

SÜDWESTBANK
MANNHEIM

Korrespondenz-Abt.

*Ablage
28 4 50 ✓*

Herrn
Dr. Walter Becker - Bender
Dr. Hainz G.C. Otto

Kontonummer

90571

Mannheim

28. April 15

Nebenstehenden Betrag haben wir heute Wert
Ihrem Konto gutgeschrieben.

Mannheim, den

27. April 1950

19

SÜDWESTBANK

[Signature]
Depositenkasse Heidelberg

am
Be
Ge
Un
in
an
b

Das Postcheckamt sendet diesen Abschnitt dem Gutschriftempfänger

betrifft: (Rechnung, Kassenzettel, Buchungsnummer usw.):

b. w.

23043

50

Konto zuwischenden (Rhein)

Zamertstr. 36

Geleitungsverwaltung Mannheim
der Magdeburger
Gewerlichungs-Gesellschaft
Mannheim

VON

731 DM - Pf

Karlsruhe

beim PSA

FUR KONTO NR.

MAGDEBURGER FEUERVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT

HANDELSGERICHTLICH EINGETRAGEN · FRANKFURT a./M.



BEZIRKSVERWALTUNG MANNHEIM

7.7.50 ✓

(17a) Mannheim, den 20. April 1950 2/3
Lameystraße 36

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Heinz G.C. Otto und
Dr. Walter Becker - Bender

21. April 1950

(17a) Mannheim
Friedrichsplatz 1

Betr.: Grundstück Mannheim, Lameystrasse 36
Ihr Schreiben vom 17. April 1950 Dr. O./Sch. - 756 -

Wir besitzen Ihr obiges Schreiben und haben
den Betrag von

DM 731.--
=====

auf Ihr Bankkonto Nr. 905 71 bei der Südwestbank Mannheim,
überwiesen.

Hochachtungsvoll
Magdeburger Feuerversicherungs-Ges.
Der Bezirksdirektor
i.a. Auftrage

(Willmann)



MAAGDEBURGER FEUERVERSICHERUNGS-GESellschaft

BEZIRKSVERWALTUNG MANNHEIM

So. April 1950 2/3

21 April 1950

Herrn
Rechtsanwälte
Dr. Heins G.C. Otto und
Dr. Walter Becker - Bender

(17a) Mannheim
Friedrichsplatz 1

Betr.: Grundstück Mannheim, Lameystrasse 30
Ihr Schreiben vom 17. April 1950 Dr. O. V. Sch. - 756 -

Wir besitzen Ihr obiges Schreiben und haben
den Betrag von

DM 731.--
=====

auf Ihr Bankkonto Nr. 905 71 bei der Südbank Mannheim,
überwiesen.

Hochachtungsvoll

(Wilmann)

1. J 50 ✓ ab 18/4/50

17. April 1950

An die
Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
Bezirksverwaltung Mannheim
M a n n h e i m
Lameystr. 36

Dr. O./Sch.
- 756 -

Betrifft: Grundstück Mannheim, Lameystr. 36.

Auf Ihr Schreiben obigen Betreffs vom 15. April 1950 gestatten wir uns, mit Ihnen über unsere Kosten auf Grund des Beschlusses des Schlichters für Wiedergutmachungs-sachen beim Amtsgericht Mannheim vom 30. März 1950 wie folgt abzurechnen:

Streitwert: 38.800.-- DM

hieraus das Zweifache einer
vollen Gebühr nach der Reichs-
gebührenordnung

3 % Umsatzsteuer

Portoauslagen

DM 700.--

" 21.--

" 10.--

Gesamtbetrag

✓ DM 731.--
=====

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

✓ Gf 18/1/20

17. 11. 1920

Handwritten notes and possibly a signature at the top of the page.

Main body of handwritten text, appearing to be a letter or report.

Section of handwritten text, possibly containing a list or specific details.

Handwritten text at the bottom left of the page.

Handwritten signature and name at the bottom center.

MAGDEBURGER FEURVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT



HANDELSGERICHTLICH EINGETRAGEN FRANKFURT a./M.

BEZIRKSVERWALTUNG MANNHEIM

17 April 1950

An die

Herren Rechtsanwälte
Dr. Heinz G.C. Otto u.
Dr. Walter Becker-Bender

Mannheim
Friedrichsplatz 1

(17a) Mannheim, den 15. April 1950 2/3
Lameystraße 36

W/B

Betr.: Grundstück Mannheim, Lameystr. 36

Aufgrund des Beschlusses des Schlichters für Wiedergutmachungssachen bei dem Amtsgericht Mannheim bitten wir uns eine ~~genaue~~ Kostenrechnung übersenden zu wollen, worauf wir Ihnen den ausmachenden Betrag überweisen werden.

Hochachtungsvoll
Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
Der Bezirksdirektor

(Neser)



BEZIRKSVERWALTUNG MANNHEIM

17 April 1950

An die
Herrn Rechtsanwälte
Dr. Heinz G.C. Otto u.
Dr. Walter Becker-Bender

Mannheim
Friedrichplatz 1

Betr.: Grundstück Mannheim, Lameystr. 36

Aufgrund des Beschlusses des Schlichters für
Wiedergutmachungssachen bei dem Amtsgericht Mannheim bitten
wir um eine ~~ganze~~ Kostenrechnung übersenden zu wollen, worauf
wir Ihnen den ausmachenden Betrag überweisen werden.

Hochachtungsvoll

(Handwritten signature)
(Nesser)

756
Mannheim, den 30. März 1950

1. V. 50
Aktenz.: Rest M 4209 .

Dr.R./Gr.

B e s c h l u ß .

- 3. April 1950

In der Rückerstattungssache

Walter Herbst und Anni Herbst, Toronto, Canada,
vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c. Heimerich und
Dr. Otto, Heidelberg,
gegen Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, Frankfurt/a.M.
wegen des Hausgrundstücks Mannheim, Lameystr. 36 u. Hildastr. 5,
wird gemäß § 6 der Verordnung vom 15.12.1948 über Kosten im
Rückerstattungsverfahren (Regierungsblatt 1949 Seite 4) bestimmt,
daß die Gebühr für die Vertretung der Antragsteller durch die
Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c. Heimerich und Dr. Otto im Verfahren
vor dem Schlichter für Wiedergutmachungssachen das Zweifache
einer vollen Gebühr nach der Reichsgebührenordnung beträgt.
Die Gebühren sind nach einem Streitwert von 38.800.-- DM zu
berechnen. Diesen Betrag hat das Amt für Vermögenskontrolle
als Wert des Hausgrundstücks im Zeitpunkt der Freigabe angegeben.

Gegen diese Entscheidung ist sofortige Beschwerde zulässig.



gez.: (Dr. R u n g e)

Ausgefertigt

Mannheim, den 30. März 1950

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
Runge

Herren Rechtsanwälte

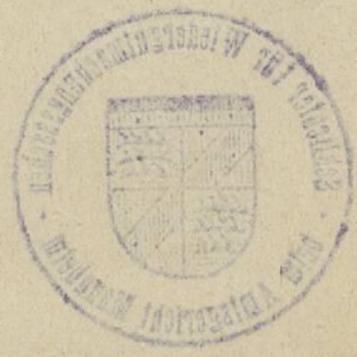
Dr. Otto u. Dr. Becker-Bender

M a n n h e i m

Friedrichsplatz 1

SCHLITZER
101 W. 10th St. St. Paul, Minn.

1000



Dr. J. H. ...
St. Paul, Minn.

SCHLICHTER
für Wiedergutmachungssachen
bei dem
Amtsgericht Mannheim

Q 127
Mannheim, den 30. März 1950 *756-*

Aktenz.: Rest M 4209 .

- 3. April 1950

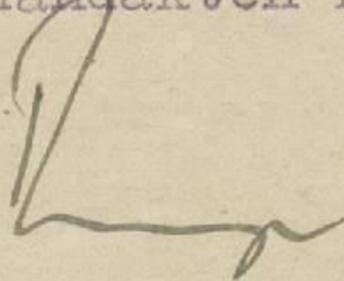
Herren Rechtsanwälte

Dr. Otto u. Dr. Becker-Bender

M a n n h e i m

Betr.: Rückerstattungsanspruch **H e r b s t**
gegen Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.

Anbei werden die in der obengenannten Rückerstattungssache
von Ihnen überlassenen Handakten ~~hiermit~~ zurückgegeben.


(Dr. R u n g e)

1932

1932

1932

1932

1932

1932

1932

1932

(1932)

Verteiler: 3 x Schlichter

1 x Walter Herbst

1 x Akt

Dr. O./G.
- 756 -

An den

Schlichter für Wiedergutmachungs-
sachen beim Amtsgericht Mannheim
z. Hdn. d. Schlichters Dr. R u n g e
M a n n h e i m.

In der Rückerstattungssache

Aktenz.: Rest M 4209

Herbst ././ Magdeburger Feuerver-

Abschrift f. Gegner liegt an.

sicherungs-Gesellschaft

übersenden wir in der Anlage auf das dortige
Ersuchen vom 23.3.1950 unsere Handakten.

Auf das Schreiben der Magdeburger Feuerver-
sicherungs-Gesellschaft vom 16.3.1950 erwidern wir,
dass das Rückerstattungsverfahren mit der Erstattung
der Anmeldung beim Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim
eingeleitet ist. Diese Anmeldung entspricht der
Klageschrift des Zivilprozesses. Auch kann die Tat-
sache, dass kein Termin vor dem Schlichter stattge-
funden hat, sondern der Vergleich privatschriftlich
geschlossen und dem Schlichter zur Genehmigung vorge-
legt wurde, nichts daran ändern, dass es sich um einen
Vergleich im Rückerstattungsverfahren handelt. Die
Gebühren im Rückerstattungsverfahren sind auch keine
reinen Aktgebühren wie im Zivilprozess, sodass es auch
nicht darauf ankommt, ob eine mündliche Verhandlung
vor dem Schlichter stattgefunden hat oder nicht.

28.5.1950

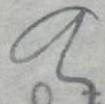
Verteiler: 3 x Schlichter
1 x Welter Herbst
1 x Akt

Dr. ...
- 158 -

Gegenstand des Rückerstattungsverfahrens und damit auch Masstab für den Streitwert ist das Hausgrundstück Mannheim, Lameystrasse 36, Hildastrasse 5, dessen Herausgabe wir in der Anmeldung fürsorglich beantragt haben. Es kann nicht davon die Rede sein, dass die Parteien sich darüber im klaren gewesen seien, dass ein Restitutionsgrund nicht gegeben war. Wir haben vielmehr unserer Gepflogenheit entsprechend versucht, die Angelegenheit durch Zahlung einer Geldsumme zu vergleichen. Der Rückerstattungsanspruch ist aber gemäss Artikel 4 des Rückerstattungsgesetzes auf jeden Fall gegeben. Wenn in den aussergerichtlichen Verhandlungen keine Einigung über einen angemessenen Geldbetrag erzielt worden wäre, hätten wir selbstverständlich Herausgabe des Grundstücks beantragt. Auch die Tatsache, dass die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft gewisse Verwendungsansprüche hätte geltend machen können, berührt den Streitwert in keiner Weise. Es ist ein allgemeiner Grundsatz des Kostenrechts, dass die Höhe des Umsatzes und nicht die Differenz zwischen Leistung und Gegenleistung den Streitwert bildet. Sonst könnte man bei Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung nur einen Streitwert von Null ansetzen. Gerade durch die Verwendungen der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ist aber der Wert des ganzen Grundstücks gestiegen und dementsprechend auch der Streitwert festzusetzen.

Wir sind der Ansicht, dass im Falle eines Vergleichs mindestens zwei höchstens drei Gebühren anzusetzen sind. Zwei Gebühren müssen also im Vergleichs-

falle ohne Rücksicht auf Umfang und Schwierigkeit
der Sache in jedem Falle entstehen.


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

den Schlichter zur Wiederherstellung des

Falls ohne Rücksicht auf Umfang und Schwerekeit
der Sache in jedem Falle entstehen.

(Dr. C. F. O.)
Rechtsanwalt.

SCHLICHTER
für Wiedergutmachungssachen
bei dem
Amtsgericht Mannheim

Az. Rest M 4209.

6 PM
Mannheim, den 23. März 1950.
Dr. R/Wi.

28. März 1950



Frankfurt a. M., Friedrichstr. 29

In der Rückerstattungssache Herbst gegen Magdeburger Feuerversicherung übersende ich Ihnen hierneben den Schriftsatz der Antragsgegner vom 16. März zur Kenntnisnahme.

Zugleich bitte ich Ihrem Anerbieten entsprechend um Vorlage Ihrer Handakten.

Herren Rechtsanwälte
Dres. Otto und Becker-Bender

M a n n h e i m
Friedrichsplatz 1.

Dr. Runge.

Amiguel's ...
...

Durchschlag
für die Herren Rechtsanwälte.

16. März 1950.

Dr.H./D.

An den
Schlichter für Wiedergutmachungssachen
beim Amtsgericht Mannheim

M a n n h e i m.

In der Rückerstattungssache

Eugen H e r b s t

gegen

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

Aktenzeichen: Rest.M. 4209

nehmen wir zu dem Antrag der Herren Rechtsanwälte Otto, Berner-Bender vom 2.7.1949, auf Festsetzung des Streitwertes und der Anwaltsgebühren wie folgt Stellung:

- Die zoneneinheitlichen Verordnungen über Gebühren in Rückerstattungssachen beziehen sich nach § 1 der VO. nur auf "Verfahren vor den Wiedergutmachungsorganen".

- Auch die von den Antragstellern angezogene Abhandlung von Beyer in NJW 1949, S. 373, hat nur die Kosten in solchen Verfahren zum Gegenstand.

Im vorliegenden Falle hat ein Verfahren vor den Wiedergutmachungsbehörden jedoch nicht stattgefunden. Es sind vielmehr von vornherein gütliche Verhandlungen zwischen den Beteiligten geführt worden, die auch mit einem außergerichtlichen Vergleich geendet haben. Der Vergleich ist dann lediglich, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, dem Schlichter zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt und durch diesen genehmigt worden.

Unter diesen Umständen kann für die Anwendung der Vorschriften der Gebührenordnungen, soweit es sich um die Festsetzung des Streitwertes und die Höhe der Anwaltsgebühren handelt, kein Raum sein.

Wenn Beyer in NJW davon ausgeht, daß der Streitwert der Einheitswert bzw. der über diesem liegende gemeine Wert des Grundstücks sei, so geht er dabei offensichtlich davon aus, daß es sich um ein Verfahren vor den Wiedergutmachungsorganen handelt, bei dem von Anfang an das gesamte Grundstück Gegenstand des Verfahrens war. In solchen Fällen mag der Ansatz des Einheitswertes, oder sogar des höheren gemeinen Wertes des Grundstücks, als Streitwert berechtigt sein.

Die hier geführten außergerichtlichen Verhandlungen haben sich jedoch, da die Parteien sich von Anfang an darüber im klaren waren, daß ein Restitutionsgrund nicht gegeben war und eine Rückgabe des gesamten Grundstücks daher nicht in Betracht kommen konnte, von vornherein nur auf eine begrenzte Abfindung erstreckt, und haben in Höhe des von dem Berechtigten verlangten Betrages von DM 10 000,- auch zu einer schnellen Einigung geführt. Gegenstand der außergerichtlichen Verhandlungen

war

war daher in keinem Stadium des Verfahrens auch nur annähernd der gesamte Wert des Grundstücks, sei es der Einheitswert oder der gemeine Wert, sondern nur der von dem Berechtigten in Anlehnung an den Art. 16 des Gesetzes Nr. 59 geforderte Nachzahlungsbetrag von DM 10.000,--. Nur dieser Betrag dürfte daher als Streitwert in Betracht kommen können.

Die Ansicht der Antragsteller, daß als Streitwert der Wert des gesamten Grundstücks anzusetzen sei, kann daher nicht gefolgt werden. Selbst bei dieser Ansicht wäre aber zu berücksichtigen, daß der Wert des Grundstücks nach Übernahme durch unsere Gesellschaft durch Kriegsschäden nicht unerheblich (schätzungsweise ca. 30 %) vermindert war. Wir haben zur Behebung der Kriegsschäden, sowohl in RM als auch in DM, Beträge aufgewendet, deren Höhe über diesem Prozentsatz von ca. 30 des Einheitswertes liegt. Diese Beträge wären uns im Falle der Rückgabe des Grundstücks von dem Berechtigten, dem sie zugute gekommen wären, zurückzuerstatten. Sie würden also den Anspruch des Berechtigten in dieser Höhe vermindern. Infolgedessen wäre auch der Wert des im Streit befangenen gewesenen Grundstücks von vornherein um diese Kosten vermindert gewesen. Im Falle eines Wiedergutmachungsverfahrens hätten die Kosten also bei der Festsetzung des Streitwertes nicht werterhöhend, sondern wertmindernd, berücksichtigt werden müssen.

Da ein Verfahren nicht stattgefunden hat, kann hier - wie bereits ausgeführt ist - indessen nur der Abfindungsbetrag von 10 000,- DM als Streitwert in Betracht kommen.

Auch die Gebühren der Anwälte werden in den Kostenverordnungen nur für Verfahren vor den Wiedergutmachungsorganen festgesetzt, und zwar werden Sie für die 1. Instanz auf mindestens das einfache, höchstens das zweifache, und bei Vergleichen auf höchstens das dreifache einer vollen Rechtsanwaltsgebühr nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung bemessen. Dabei ist für die Bemessung nach der ausdrücklichen Vorschrift der Verordnungen der "Umfang und die Schwierigkeit der Sache" maßgebend.

Nachdem ein Verfahren im vorliegenden Falle überhaupt nicht stattgefunden hat und die außergerichtlichen Verhandlungen ohne Schwierigkeiten, und zwar nach verhältnismäßig kurzer Verhandlungsdauer, zum Abschluß eines Vergleichs in der von dem Berechtigten vorgeschlagenen Höhe geführt haben, kann von einem größeren Umfang oder von Schwierigkeiten im Sinne des Gesetzes nicht gesprochen werden.

Unter diesen Umständen ist u.E. der Ansatz von mehr als einer einfachen Gebühr nicht gerechtfertigt.

Die Sachlage ist hier nicht anders als in einem zivilprozessualen Verfahren. Die Rechtsanwaltsgebührenordnung sieht für die Vertretung im ordentlichen Gerichtsverfahren für den Anwalt drei Gebühren, bei Vergleichen 4 Gebühren vor, während bei außerprozessualen Aufträgen nur eine halbe Gebühr, im Vergleichsfalle eine Vergleichsgebühr, fällig wird. Die unterschiedliche Bewertung ist offensichtlich mit Rücksicht auf die, gegenüber der

16.3.1950

Blatt 2

gegenüber der Vertretung im außerprozessualen Verfahren, erheblichen Mehrarbeit und längeren Dauer der Vertretung im gerichtlichen Verfahren erfolgt. Dieselben Gesichtspunkte sind aber für die Vertretung vor den Wiedergutmachungsorganen von Bedeutung. Auch hier ist das Verfahren vor den Behörden ungleich schwieriger und umfangreicher als eine außergerichtliche Erledigung, wie sie im vorliegenden Falle vorgenommen worden ist. Wir sind daher der Ansicht, daß die von uns vorgeschlagene einfache Gebühr nach einem Streitwert des Vergleichs von 10 000,- DM die sich auf 205,- DM stellt, den Umständen gerecht wird, und bitten um entsprechende Festsetzung.

Durchschlag für die Herren Rechtsanwälte ist beigelegt.

Hochachtungsvoll

M.Fv.G.

gez. Unterschrift.

Gen. Unterschrift.

1. III. 50

Ab 8. III. 50

7. 2. 1950

1. IV. 50

Dr. O./G.
-756-

An den
Schlichter für Wiedergutmachungs-
sachen beim Amtsgericht Mannheim

M a n n h e i m

In der Rückerstattungssache

Eugen Herbstv./ Magdeburger Feuerver-
sicherungs-Gesellschaft

Aktenz.: Rest M 4209

Abschriften f. Gegner liegen an.

Wir die am 27.5./3.6.49 für unbe-
denklich erklärt. Mit dortigem Schreiben vom 10.6.1949
(Sonderregisternummer: 459) hat die Rückerstattungspflichti-
ge, die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, die
Kosten dieses Vergleichs übernommen. Es handelt sich also
nur noch um die Festsetzung dieser Kosten.

Bei der Festsetzung des Streitwertes ist zunächst zu
berücksichtigen, dass das Grundstück seinerzeit zum Preis
von RM 50,000.-- an die Rückerstattungspflichtige verkauft
wurde. Allein das Gelände des Grundstückes wurde seinerzeit
mit RM 24,640.-- bewertet, der Einheitswert betrug RM 43,200.--
Die Pflichtige hat in der Zeit vom 1.1.38 - 31.3.48 bei
einem jährlichen Mieteingang von zuletzt RM 5,896.80
(vorher wahrscheinlich höher, da das Grundstück Kriegs-
schäden erlitten hat) für Instandsetzung, Heizung, Steuern,
Versicherungsbeiträge usw. Beträge von RM 60,000.-- in das
Grundstück hineingesteckt. Hieraus ergibt sich, dass etwaige
Kriegszerstörungen zum grössten Teil behoben sind. Nach den
Ausführungen von Beyer in NJW¹⁹⁴⁹ Seite 373 ist der Streitwert

in Rückerstattungssachen nicht gleichbedeutend mit dem Einheitswert, sondern mit dem gemeinen Wert, der üblicherweise etwa 20% höher angenommen wird. Der Streitwert dürfte also auf mindestens DM 50,000.-- festzusetzen sein.

Gleichzeitig bitten wir festzustellen, wieviele Gebühren wir in dieser Sache liquidieren können. Nach den oben zitierten Ausführungen von Beyer wird die Rechtsanwaltsgebühr der untersten Instanz nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen im Vergleichsfalle bei der zweifachen Gebühr in der I. Instanz verbleiben, sondern meistens das Zweibis Dreifache betragen müssen.

Wir haben der Pflichtigen freigestellt, welches Honorar sie uns innerhalb eines Rahmens von 2 bis 3 Gebühren, also des Betrages von mindestens DM 810.-- zuzüglich von 3% Umsatzsteuern und Auslagen und höchstens DM 1,215.--, zuzüglich 3% Umsatzsteuer und Auslagen zahlen will und ihr vorgeschlagen, uns einen Gesamtbetrag von DM 1,000.-- zukommen zu lassen. Darauf hat die Pflichtige uns wie in der Anlage geschrieben und ein Honorar in Höhe von 1 Gebühr aus dem Streitwert von DM 10,000.-- = DM 205.-- zuzüglich Umsatzsteuer und Auslagen vorgeschlagen. Unter diesen Umständen halten wir es für zweckmässig, dass unsere Gebühren vom Schlichter festgesetzt werden, da die beiderseitigen Standpunkte zu weit voneinander abweichen. Der Ansicht der Pflichtigen, dass unsere Bemühungen nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeit nur von ganz geringem Ausmasse gewesen seien, können wir nicht beipflichten. Wir sind gegebenenfalls bereit unsere Handakten dem Schlichter vorzulegen.

(Dr. Otto)

Anl.: Rechtsanwalt

- 356 -

MAGDEBURGER FEUERVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT



HANDELSGERICHTLICH EINGETRAGEN · FRANKFURT a./M.

BEZIRKSVERWALTUNG MANNHEIM

An die

Herren Rechtsanwälte
Dr. Heinz G.C. Otto u.
Dr. Walter Becker-Bender

(17a) Mannheim, den 19. Januar 1950
Lameystraße 36 2/3

M a n n h e i m
Friedrichsplatz 1

21. Jan. 1950

Betr.: Grundstück Mannheim, Lameystr. 36

Unsere Zentrale, der wir Ihr gefl. Schreiben vom 5. ds.Mts. zur Stellungnahme übersandt haben, ist der Auffassung, dass die zoneneinheitlichen Verordnungen über Gebühren im Rückerstattungsverfahren sich an sich nur auf Verfahren vor den Wiedergutmachungsorganen (behörden) (§ 1 der VO.) beziehen. Für diese Verfahren werden die Gebühren in den VO. (und zwar für die erste Instanz) auf mindestens das Einfache, höchstens das Zweifache und bei Vergleichen auf höchstens das Dreifache einer vollen Rechtsanwaltsgebühr nach der RAGO. festgesetzt und zwar " je nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache ".

Im vorliegenden Fall hat ein Verfahren vor den Wiedergutmachungsbehörden nicht stattgefunden. Der geschlossene Vergleich beruht vielmehr auf gütlichen Verhandlungen zwischen den Parteien mit nachträglicher Genehmigung (gemäss den gesetzlichen Vorschriften) durch den Schlichter. Hierauf können die Gebührenverordnungen keine Anwendung finden. Im übrigen war die Sache nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeit auch nur von ganz geringem Ausmasse. Unter diesen Umständen kann nach Ansicht unserer Zentrale nur eine Gebühr analog den Vorschriften der Rechtsanwaltsgebührenordnung in Betracht kommen.

Auch der Streit- oder Geschäftswert kann sich nicht nach dem Einheitswert bzw. nach dem etwa höheren gemeinen Wert des Grundstücks bemessen. Dieser kann ebenfalls nur für Verfahren vor den Wiedergutmachungsbehörden in Betracht kommen, bei denen das gesamte Grundstück Gegenstand des Verfahrens war. Die hier geführten Verhandlungen haben sich jedoch von vornherein nur auf eine begrenzte Abfindung erstreckt, über die eine schnelle Einigung erzielt worden ist.

Der Einheitswert bzw. der gemeine Wert kann auch schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil der Wert des Grundstücks nach der Übernahme durch uns durch die eingetretenen Kriegsschäden vermindert war und wir während unserer Besitzzeit erhebliche Aufwendungen für das Grundstück gehabt haben, die auch bei einer Rückgabe an den Voreigentümer im Wege des Restitutionsverfahrens anzurechnen gewesen wären.

./.

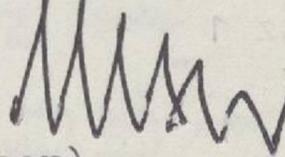
Unsere Direktion hält unter diesen Umständen einen Geschäftswert in Höhe von DM 10.000.-- entsprechend dem abgeschlossenen Vergleich für am Platze.

Wir sehen Ihrer Stellungnahme gerne entgegen und bitten um Einreichung einer entsprechenden Gebührenrechnung.

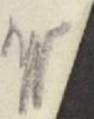
Hochachtungsvoll

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

Der Bezirksdirektor



(Neser)



5.1.1950.

1. II. 50 ✓

Dr. O./G.

-756-

An die
Magdeburger Feuerversicherungs-
Gesellschaft
z. Hd. von Herrn Bezirksdirektor Neser
M a n n h e i m
Lameystr. 36.

Sehr geehrter Herr Direktor Neser!

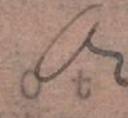
Bezugnehmend auf unser heutiges Telefongespräch ge-
statte ich mir, Ihnen unsere Kosten in der Rückerstattungs-
sache H e r b s t wegen Ihres Hauses, Lameystr. 36 wie
folgt zu unterbreiten:

Der Streitwert in Rückerstattungsachen ist nicht
gleichbedeutend mit dem Einheitswert, sondern mit
dem gemeinen Wert, der üblicherweise etwa 20% höher
angenommen wird (vergl. auch Beyer in Neue Juristische
Wochenschrift 1949 Seite 373). Aus diesem Streitwert
kann der Anwalt für die unterste Instanz, je nach
Umfang und Schwierigkeit der Sache, ein bis zwei
Gebühren beanspruchen, bei Vergleichsabschluss
kommt noch eine dritte Vergleichsgebühr hinzu.
Nach Beyer (siehe obiges Zitat) wird die Rechts-
anwaltsgebühr der untersten Instanz nur in besonders
gelagerten Ausnahmefällen im Vergleichsfalle bei der
zweifachen Gebühr in der I. Instanz verbleiben, son-
dern meistens das Zwei- bis Dreifache betragen
müssen.

Eine Gebühr aus einem Streitwert von DM 50,000.--

beträgt DM 405.--. Wir können also liquidieren,
mindestens DM 810.-- zuzüglich 3% Umsatzsteuer,
höchstens DM 1,215.-- und 3% Umsatzsteuer, ferner
die Porto- und Telefonauslagen in Höhe von DM 10.--
Wir möchten vorschlagen, dass Ihr Geschäft uns einen
Gesamtbetrag von DM 1,000.-- zukommen lässt, stellen
es aber zunächst in Ihr Ermessen, uns gegebenenfalls
einen anderen Vorschlag in dem oben gezeigten Rahmen
zu unterbreiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

20/III ✓

2. Dez. 1949.

ab 2/11

An den
Schlichter für Wiedergutmachungs-
sachen beim Amtsgericht Mannheim
M a n n h e i m

Dr.O./S.
- 756 -

Aktenz.: Rest M 4209

In der Rückerstattungssache
Eugen Herbst ././ Magdeburger Feuer-
versicherungs-Gesell-
schaft

teilen wir auf die dortige Verfügung vom 18.11.49 fol-
gendes mit:

Der Nachweis des Erbrechts von Walter und Anny
Herbst nach Eugen Herbst kann durch Erbschein nicht ge-
führt werden, da der Erbgang der Beurteilung kanadischen
Rechts unterliegt. Danach erscheinen ausreichend zu un-
serer Legitimation folgende ~~am~~ Herrn Schlichter im Ori-
ginal vorgelegte Urkunden:

- 1.) Notarielle Vollmacht des Herrn Walter Herbst für sich selbst.
- 2.) Vollmacht des Herrn Walter Herbst für seinen Vater Eugen Herbst auf Grund der gleichfalls in Fotokopie vorgelegten Generalvollmacht des Herrn Eugen Herbst auf seine Söhne Fritz und Walter Herbst zur Vertretung mit Alleinunterschrift, die durch den Tod nicht erlischt.
- 3.) Notarielle Vollmacht der Frau Anny Herbst nebst Probate of the Last Will and Testament of Frederic Herbst, des Surrogate Court der County of York, wonach

Frau Anny Herbst, die Witwe des Herrn Fritz Herbst, als dessen Erbin und Trustee anzusehen ist. Nach englischem Recht wird der Trustee Eigentümer aller Gegenstände, die zur Erbschaft gehören, und kann über diese frei verfügen.

Auf Grund dieser Urkunden haben wir den Nachweis unserer Legitimation vollständig geführt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. *Otto*)
Rechtsanwalt.

R/Be

Schlichter

für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim

Torhaus rechts am Haupteingang
zum Schloß — Telefon 41344

Mannheim, den 18.11.1949.

Az. Rest M 4209.

Vö Nr 935 K. Dr. 24. Nov. 1949
7949, Nr. 7

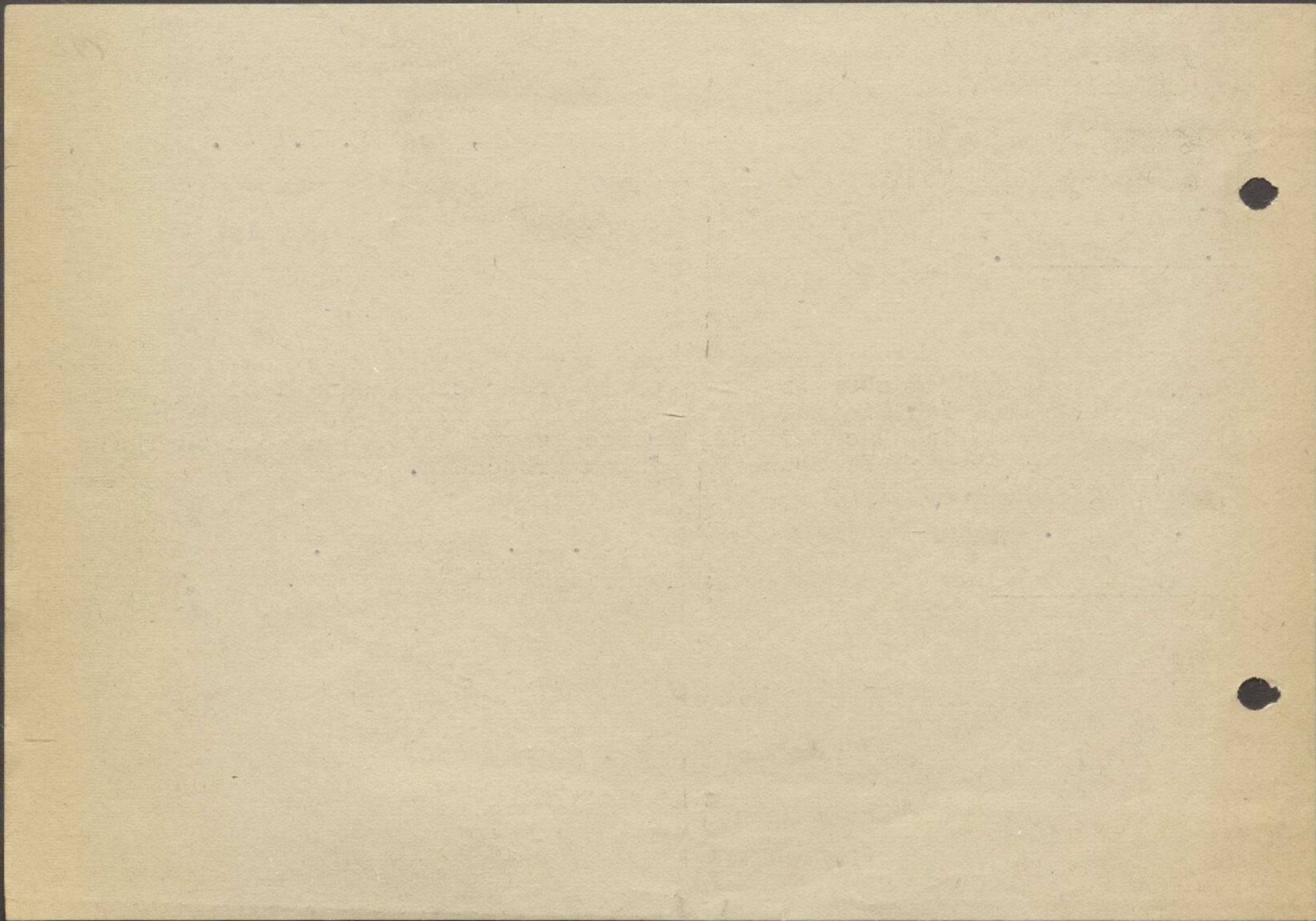
In der Rückerstattungssache Eugen Herbst gegen
Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft bitte
ich Sie zur Vervollständigung meiner Akten noch um
den Nachweis des Erbrechts von Walter und Anny Herbst
nach Eugen Herbst durch Erbschein.

Herren Rechtsanwälte
Dres. Otto u. Becker-Bender

gez. Dr. Runge.
Ausgefertigt:
Die Geschäftsstelle

M a n n h e i m

Runge



1075.52 ✓
Einkaufspreise 43200 40000

17. Nov. 1949 .

Wiedergutmachung 375
wie v. G. 325

750

Herbst 18/11/49

70.000

505

505

Dr. O./M.
- 756 -

20% into Einkaufspreise protokolliert
5 3/4 % Guthaben bes. v. O

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
beim Amtsgericht Mannheim

Mannheim
Schloss .

In der Rückerstattungssache

Eugen Herbst

gegen

Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft

Betr.: ZAA. 77128

Aktenz.: Rest M 4209

1225

1550

bestätigen wir den Empfang Ihrer Mitteilung vom 28. Oktober 1949 und gestatten uns Sie darauf aufmerksam zu machen, dass diese Rückerstattungssache bereits durch einen beim Schlichter protokollierten Vergleich abgeschlossen ist . Der Vergleich vom 27. Mai 1949 wurde durch Verfügung des Schlichters vom 20. Juni 1949 (Aktenz.: Sond. Reg. 459) für unbedenklich erklärt .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

750 - 1225 -
36.75

1261.55

11.7.41

17. Nov. 1949

Handwritten notes at top left

Dr. G. ...

Handwritten notes at top right

In der ...

Handwritten notes in middle left

Handwritten notes in middle left

Main body of faint, mirrored text

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. G. ...)

370 - 1258 -
32.42
12.1.42

Schlichter für
Wiedergutmachungssachen
beim Amtsgericht

ZAA. 77128

Aktenzeichen: **Rest M 4209**

Bitte bei allen Eingaben obiges
Aktenzeichen angeben

⊙ *Ze*
Mannheim

- 706
den **28 Okt. 1949**

- 1. Nov. 1949

Betr.: Rückerstattungssache

Eugen Herbst

gegen **Magdeburger Feuerversiche-
rungsgesellschaft**

Die Anmeldung ist hier eingegangen. Die Bearbeitung wird im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges sobald als möglich in Angriff genommen werden.

Nach Anweisung der Militärregierung ist grundsätzlich eine bevorzugte Bearbeitung einzelner Verfahren untersagt.

Wegen Überlastung des Amtes wird gebeten, von schriftlichen Eingaben und persönlicher Vorsprache zunächst Abstand zu nehmen, bis die Sache in den Arbeitsgang kommt.

IA. *Wann*

Schlichter

für Wiedergutmachungsangelegenheiten
bei dem Amtsgericht Mannheim
Turmhaus rechts am Haupteingang
zum Schloss. — Tel. 41844

DRUCKSACHE

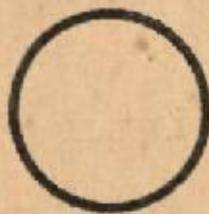


Herrn - ~~Frau~~ Fräulein

Dr. Heimerich Dr. Heinz Otto

Rechtsanwälte

31/50



Mannheim

Heidelberg

Handakkuß

Neuenheimer-Landstr. 4

Möge Ihnen

guten Morgen

Handelsgericht

1913

Handelsgericht
1913
Dr. H. V.

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Dr. H. C. Hermann Heilmann

Heidelberg

Teilnehmer

Beitrag: Gesellschaft

Unsere beifolgende Bescheinigung enthält das Ergebnis
Ihre über die hier als Vertreter der berechtigten
Schlichter-Vergleichsverfahren mit den vorliegenden
Berechnungen. Wir haben nunmehr die Übertragung des
Betrages von DM 10.000,- auf das Konto Nr. 1000 der
Bank, Heilmann Heilmann (Dr. Dr. H. C. Hermann Heilmann)
Ihre Hauptkasse vermindert und bitten um Mitteilung des
Betrages an die berechtigten. Den Ausgang des Betrages wollen
Sie uns bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsgericht

D. P. Ac. H. Meinrich

Umschreibung: Herbst 1876

H. S. B. Kelly

No 6496

P. H. 6384 S. B. Kelly

(Jahreskonto)

Madrigal 1576.



Abschrift

An das
Grundbuchamt

M a n n h e i m

Mannheim, den 12.7.1949

Ser. Nummer: WG-3050-604
.....

Betreff: Aufhebung des Sperrvermerks im Grundbuch für das
Grundstück in: Mannheim, Lameystr.36/Kolpingstr.5
Lagb.-Nummer: 9137 Band: 264 Heft: 5

Aufgrund eines am 27.5.1949 vor dem Schlichter abgeschlos-
senen Vergleichs-^uenehmigung: Finanzministerium -VGV-
vom 4.7.1949 Vv/RE/sch.

hat das Amt für Vermögenskontrolle Mannheim das im Betreff er-
wähnte Vermögen aus der Kontrolle freigegeben.

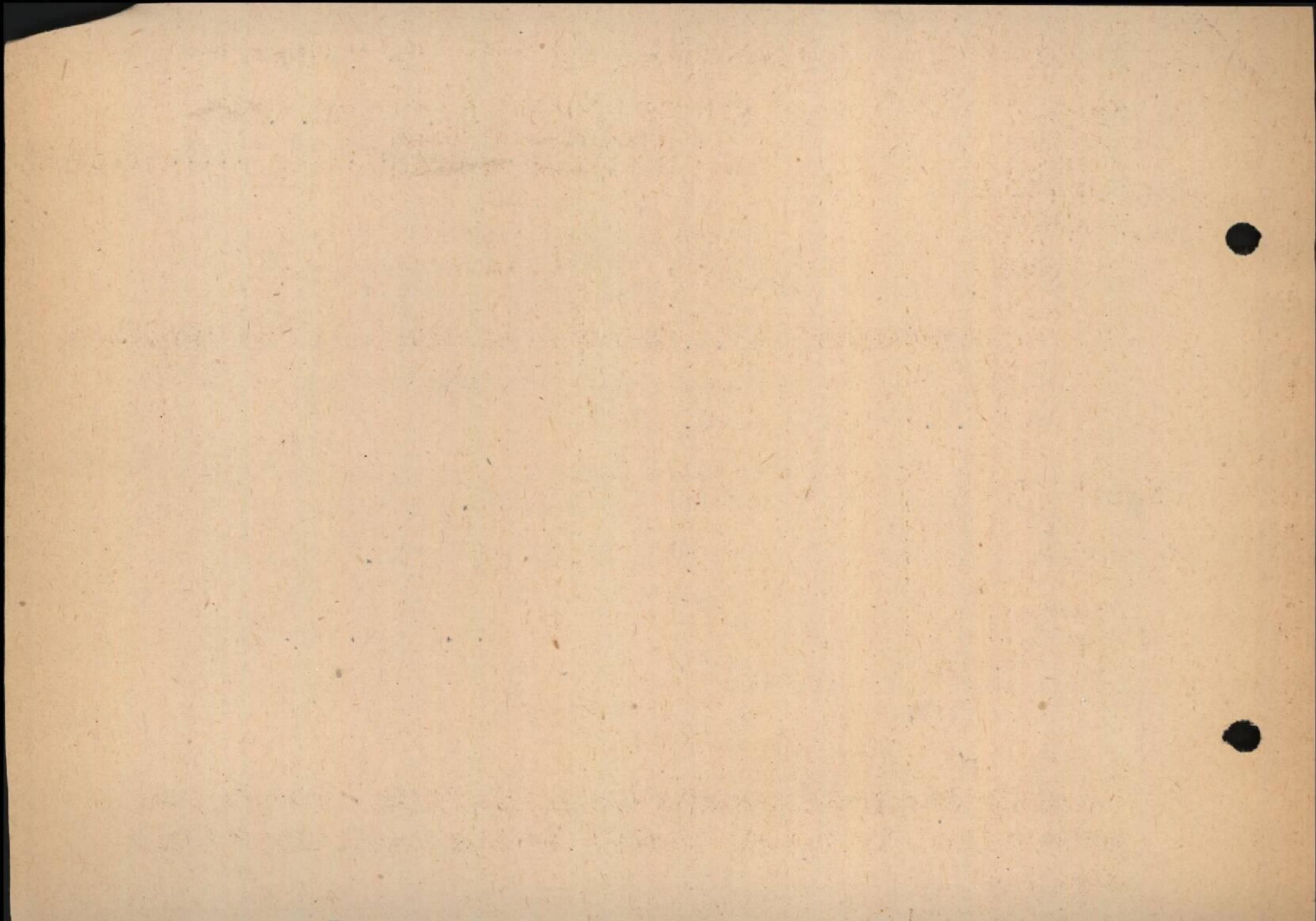
Um Löschung des Sperrvermerkes wird hiermit gebeten.

Siegel:

i.V. gez. Dr. Illig

Amt für Vermögenskontrolle
Mannheim

42038 Magdela. Feur-
Vermög.



Abschrift

Serien-Nr. WG 3050-604 ⁷⁵⁶

VA/WW/si.

ÜBERGABE - ÜBERNAHME - BESCHEINIGUNG
(Anlässlich der Entlassung aus der Vermögenskontrolle)

am

12. J u l i 1949

Hiermit übergebe ich auf Weisung des Amtes für Vermögenskontrolle
Mannheim, das Vermögen der Magdeburger Feuerversicherungs-
Gesellschaft z.Zeit:
Salzgitter b. Braunschweig, Erikastraße 11

a) Hausgrundstück : Mannheim, Lameystraße 36/Kolpingstr. 5

Durch die Treuhändervergütung bis zum 31.8.1949 sind meine An-
sprüche gegen das von mir betreute Vermögen und seine(n) Träger
abgegolten.

gez. Simon, Hans

.....
(Unterschrift des Treuhänders)

Mannheim, den 12.7.1949

Ich bestätige die Übernahme des umstehend bezeichneten Vermögens,
das am 12.7.1949 durch das Amt für Vermögenskontrolle Mannheim
aus der Vermögenskontrolle entlassen wurde.

Ich habe mich davon überzeugt, daß das Vermögen von dem Treuhänder
mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwaltet wurde.

Mannheim, den 12.7.1949

gez. Neser

.....
(Unterschrift des Eigentümers)

für Magdeburger Feuerversich.
Gesellschaft-Bevollmächtig-t.
August Neser, Bezirksdir.

Als Zeuge:

Amt für Vermögenskontrolle Mannheim

i.V.
gez. dr. Illig

Siegel:

Amt für Vermögenskontrolle
Mannheim

Mannheim, den 12.7.1949

WG - 3050 - 604
- - - - -

AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE
STADT- UND LANDKREIS MANNHEIM

Mannheim, den 12.7.1949
K 5, Tel. 45151/476
VA/WW/si.

Herrn
August Neser
Bezirksdirektor
Bevollmächtigter der
Magdeburger Feuerversicherungs-
Gesellschaft
M a n n h e i m
Lameystr. 36

Betreff: Entlassung aus der Vermögenskontrolle.

Aufgrund eines Vergleichs vor dem Schlichter am 27.5.1949 gemäß
Genehmigung: Finanz-Ministerium -VGV-4.7.49 Vv/RE/sch.
und der von Ihnen unterzeichneten Übergabe-Bescheinigung
vom 12.7.1949 werden Sie hiermit davon verstan-
digt, daß Ihr Vermögen, ~~das beim Amte unter Serien-Nr. WG 3050-604~~
geführt wurde mit Wirkung vom 12.7.1949 aus der Ver-
mögenskontrolle entlassen ist.

Die Tätigkeit des vom Amt eingesetzten Treuhänders,

Herrn Hans S i m o n , Mannheim, D 3, 15/16

ist mit dem gleichen Zeitpunkt erloschen.

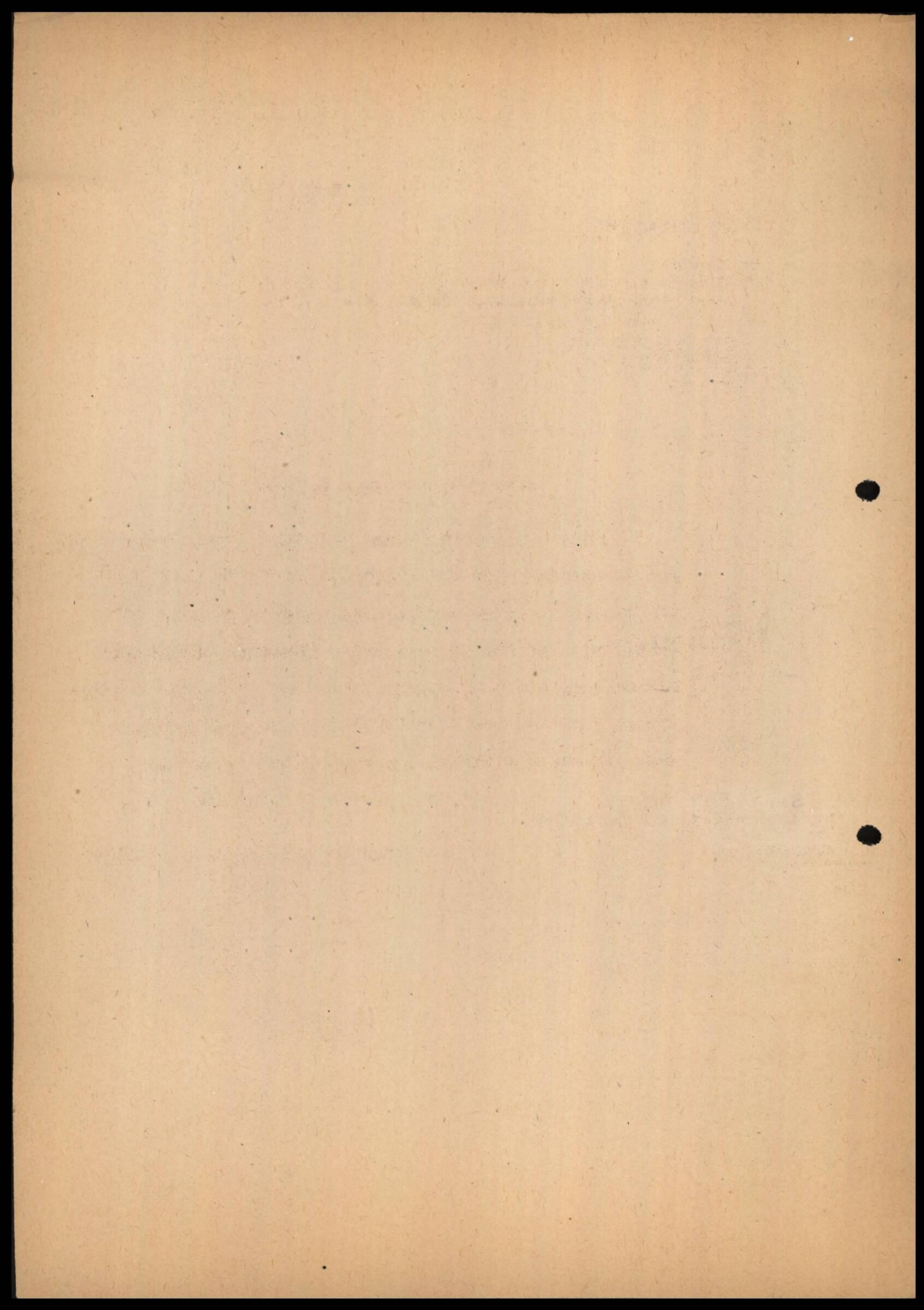
Sie werden gebeten, am Dienstag, den 12.7.1949 beim Amt K 5,
Zimmer 309 vorbeizukommen.

Siegel:

Amt für Vermögenskontrolle
Mannheim

i.V.

gez. Dr. Illig



24. Juni 1949.

ab 24/6.

Dr. R./S.
- 756 -

Einschreiben!

An die
Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
z.Hd. von Herrn Bezirksdirektor N e s e r

M a n n h e i m
Lameystr. 36

Sehr geehrter Herr Direktor N eser!

In der Anlage übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung des Vergleichs, die das Aktenzeichen des Schlichters für Wiedergutmachungssachen Sonderregisternummer 459 trägt, mit der darauf vermerkten Unbedenklichkeitsbescheinigung des Schlichters. Nach Vorlage dieser Ausfertigung beim Amt für Vermögenskontrolle wird die Entsperrung des Grundstücks in kurzer Zeit erfolgen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!

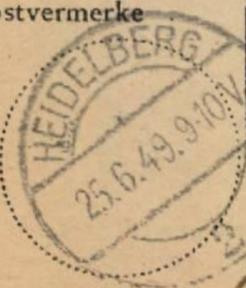
Schein sorgfältig aufbewahren!

Einlieferungsschein

Gegenstand (z.B.E-Bf)	(Abkürzungen s umseitig)			
	DM (in Ziffern)	Pf	Nach- nahm	DM (in Ziffern)
an gegebener Wert oder ein- gezahlter Betrag				
Emp- fänger	<i>Magdeburger Feuerversicherungsge</i>			
Bestim- mungsort	<i>Mannheim</i>			

Postvermerke

Tagestempel



Einlieferungs- Nr.	Gewicht kg	g
<i>226</i>		

Postannahme

[Handwritten signature]

M. A. 21
1987

Einzelblätter

1. 1. 1987

1. 1. 1987

1. 1. 1987

1. 1. 1987

1. 1. 1987

1. 1. 1987

1. 1. 1987

1. 1. 1987

1. 1. 1987

1. 1. 1987

1. 1. 1987

1. 1. 1987

1. 1. 1987

Bei Ausfüllung der Spalte „Gegenstand“
können folgende Abkürzungen
angewandt werden:

Abkürzungen: A = Positiv, B = Bild,
C = Negativ, D = Zeichnung, E = Plan, F = Postkarte,
G = Foto, H = Folie, I = Karte, J = Skizze,
K = Zeichnung.

Die Postkarte

1. Teil

Die Postkarte ist ein
zwei-seitiges, rechteckiges
Blatt aus Papier oder
Karton, das für den
Versand durch die
Post bestimmt ist.
Auf der Vorderseite
muss ein Briefkopf
mit dem Namen des
Absenders und der
Postanschrift des
Empfängers angebracht
sein. Auf der Rückseite
muss ein Briefinhalt
angebracht sein, der
nicht länger als
zwei Zeilen sein darf.
Die Postkarte ist
in der Regel für
den Versand durch die
Post bestimmt.

1. 1. 1987

1. 1. 1987

1. 1. 1987

SCHLICHTER
für Wiedergutmachungssache
bei dem
Amtsgericht Mannheim
AZ. Sond.Reg. 459.

x/φ IR
Mannheim, den 20. Juni 1949.
23. Juni 1949

In der Rückerstattungssache Herbst ./- Magdeburger
Feuerversicherungs-Gesellschaft übersende ich
Ihnen hierneben den Vergleich vom 27. Mai 1949
mit meiner Unbedenklichkeitsbescheinigung.

herren
Rechtsanwälte Dres. Heimerich
und Otto

Heidelberg
Neuenheimer-Landstr. 4

gez. Dr. R u n g e.
Ausgefertigt:
Die Geschäftsstelle



Runge

1875

1876

The following is a list of the names of the
 persons who have been appointed to the
 various offices of the Board of
 Education for the year 1875-76.
 The names are arranged in the order
 in which they were appointed.
 The names of the members of the
 Board of Education for the year
 1875-76 are as follows:



SCHLICHTER
für Wiedergutmachungssachen
bei dem
Amtsgericht Mannheim

Sonderregisternummer: 459 .

13 Juni 1949

~~1017~~
Mannheim, den 10. Juni 1949

Dr. R./Gr.

Herrn Rechtsanwältin

Dr. Dr. h. c. Heimerich & Dr. Otto

Heidelberg

In der Rückerstattungssache Herbst / Magdeburger
Feuerversicherungsgesellschaft bestätige ich den
Eingang Ihres Schreibens vom 7. Juni 1949 .

Die Akten aus Bad Nauheim liegen hier noch nicht vor.

Ich bitte Sie deshalb um einen Durchschlag der Anmeldung
und um das Bestätigungsschreiben des Zentralanmelderamtes
mit der Aktennummer.

gez.: Dr. Runge

Ausgefertigt

Die Geschäftsstelle

Runge



0935 1595 17 0

Auszug aus dem Brief des Herrn Dr. Heimerich an Herrn Herbst
vom 13.6.1949.

3.) In der Angelegenheit der Grundstücke Lamey-
straße und Hildastr. 5 wurde mit der Bezirksdirektion der
Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft die abschrift-
lich beiliegende Vergleichsvereinbarung vom 27.5./3.6.49
getroffen.

ANTRAG DER DEUTSCHEN ARBEITSPARTEI
VOM 12. 11. 1949.

1. In der Angelegenheit der Gewerkschaften

erzählt man, dass die Gewerkschaften in der

letzten Zeit besonders in der Hinsicht die

in der Angelegenheit der Gewerkschaften

gefallen.

7. Juni 1949

ab 7/6.

Dr.R./Kr.
756

An die
Magdeburger Feuerversicherungs-
Gesellschaft
Bezirksverwaltung
M a n n h e i m
Lameystr. 36

Betr.: Gesellschaftshaus Mannheim, Lameystr. 36
Ihr Zeichen: Allg. I/10

Sehr geehrter Herr Direktor Nesper!

In der Anlage übersenden wir Ihnen die Ausfertigung der Vergleichsvereinbarung vom 27. Mai 1949 unterschrieben zurück. Wir haben heute Antrag auf Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung beim Schlichter in Mannheim gestellt. Wir fügen eine Abschrift unseres Schreibens an den Schlichter mit der Bitte um Kenntnissnahme bei.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

Anlagen

7. Juni 1949

Dr. H. Kr.
756

An die
Hessische Landesregierung
Gesellschaft
Bismarckstr. 12
Kassel
Landkreis 36

Vertr. Gesellschaft des Mannheimer Landkreises
Ihr Schreiben vom 1. Juni 1949

beim Empfänger kein Eingang

In der Anlage übergeben wir Ihnen die Ausfertigung
der Vergleichsvereinbarung vom 27. Mai 1949 zwischen
Ihrer Gesellschaft und dem Mannheimer Landkreises
Gesellschaft. Die Vereinbarung ist im Mannheimer
Landkreisesregister eingetragen und hat die Wirkung
des Urteils. Sie ist mit dem Mannheimer Landkreises
am 27. Mai 1949 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
Landesrat

(Landesrat)
Landesrat

Landesrat

7. Juni 1949

al Ho

Dr.R./Kr.
756

An den
Schlichter für Wiedergutmachungssachen
beim Amtsgericht Mannheim
M a n n h e i m

In der Rückerstattungsangelegenheit der Erben des
Herrn Eugen H e r b s t , Leaside-Toronto - Canada,
10 Crandall Road,

- 1.) Herrn Walter H e r b s t ,
- 2.) Frau Anny H e r b s t ,

wegen Rückerstattung des Grundstücks Mannheim, Lameystr.36
und Hildastr. 5, übersenden wir in der Anlage beglaubigte
Abschriften der Vergleichsvereinbarung vom 27.5.1949 mit
der Bitte um Kenntnisnahme. Wir bitten, der einen Ver-
gleichsvereinbarung die übliche Unbedenklichkeitsbescheini-
gung anzuhäften und dieselbe uns zurückzugeben. Die Ab-
schrift möge zu den dortigen Akten genommen werden.

Wir bemerken, dass die Anmeldung in obiger Sache am
6. Okt. 1948 beim Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim er-
folgt ist und dort unter Aktennummer 77 128 registriert
wurde. Das Zentralanmeldeamt hat uns mit Schreiben vom
25.5.49 mitgeteilt, dass die Anmeldung am 6.4.49 an Ihre
Dienststelle übersandt worden ist.

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

Vergleichsvereinbarung

zwischen

- 1.) Herrn Walter H e r b s t , 10 Crandall Road, Toronto 17,
Ontario, Canada,
- 2.) Frau Anny H e r b s t , wohnhaft ebenda,

Berechtigte,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G. C. Otto in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4,

und

der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Bezirks-
verwaltung Mannheim, Lameystr. 36, vertreten durch den Be-
zirksdirektor, Herrn August W e s e r , in Mannheim,

Pflichtige.

Herr Eugen Herbst hat durch notariellen Kaufvertrag
vom 6.12.37 das in Mannheim, Stadtteil Oststadt, liegende
Grundstück Lameystr. 36 und Hildastr. 5 zum Preise von
RM 50 000.-- verkauft. Die Auflassung ist vor dem Notariat
Mannheim VII am 23.2.38 erfolgt.

Herr Eugen Herbst ist am 26.1.49 gestorben. Seine
Erben sind Herr Walter Herbst und die Ehefrau des am 21.12.48
verstorbenen Herrn Fritz Herbst.

Die Berechtigten haben auf Grund des Gesetzes Nr. 59
der amerikanischen Militärregierung über Rückerstattung
feststellbarer Vermögensgegenstände Ansprüche gegen die
Pflichtige erhoben.

Die Parteien einigen sich über den sich auf Grund des

vor erwähnten Gesetzes ergebenden Rückerstattungsanspruch wie folgt:

§ 1

Zur Abgeltung aller Ansprüche, die sich auf Grund des vorerwähnten Gesetzes zu Gunsten der Berechtigten gegenüber der Pflichtigen ergeben, zahlt die Pflichtige an die bevollmächtigten Rechtsanwälte der Berechtigten, Herren Rechtsanwälte Dr. Heimerich und Dr. Otto, den Betrag von DM 10 000.-- (i.W.: Zehntausend Deutsche Mark).

Der Betrag von DM 10 000.-- wird bar bezahlt, sobald der Vergleich vom Amt für Vermögenskontrolle Mannheim anerkannt und die Vermögensbeaufsichtigung des Grundstücks aufgehoben ist.

§ 2

Die Berechtigten erklären sich für alle Ansprüche endgültig abgefunden, die sich auf Grund des vorerwähnten Gesetzes oder aus sonstigen Gründen gegen die Pflichtige etwa ergeben sollten.

§ 3

Die Berechtigten erklären im Hinblick auf die allgemeine Genehmigung Nr. 10, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der amerikanischen Militärregierung und der allgemeinen Genehmigung Nr. 4, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der amerikanischen Militärregierung, daß ihr Rückerstattungsanspruch bei dem Zentralanmeldeamt ordnungsgemäß angemeldet worden ist.

§ 4

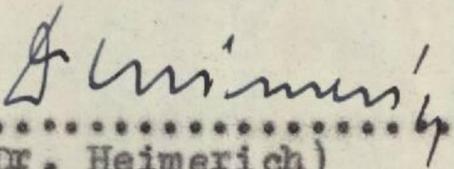
Die Berechtigten verpflichten sich, den vorstehend abgeschlossenen Vergleich unverzüglich der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde zur Kenntnis zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß die über das vorbezeichnete Grundstück verhängte Vermögenssperre aufgehoben und der von dem zuständigen Amt für Vermögenskontrolle eingesetzte Treuhänder abberufen wird.

§ 5

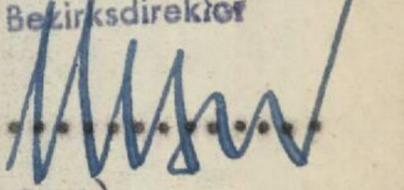
Die Kosten dieses Vergleichs trägt die Pflichtige.

Heidelberg, den 27. Mai 1949
Mannheim, den 3. Juni 1949

Für die Berechtigten:


.....
(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Die Pflichtige:

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
Der Bezirksdirektor

.....
(Neser)



The following is a list of the names of the persons who have been appointed to the various positions in the office of the Secretary of the State of New York, for the term ending on the 31st day of December, 1900.

SECRETARY OF STATE
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE SENATE
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE ASSEMBLY
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COURTS
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE LAND OFFICE
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF CORRECTIONS
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF SOCIAL WELFARE
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF EDUCATION
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF HEALTH
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF AGRICULTURE
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF CONSERVATION
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF MINES
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF LABOR
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF PUBLIC SAFETY
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF TAXATION
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF WATERWAYS
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF WILDERNESS
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF ZOOLOGICAL GARDENS
 JOHN W. ALBANY



SECRETARY OF STATE
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE SENATE
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE ASSEMBLY
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COURTS
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE LAND OFFICE
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF CORRECTIONS
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF SOCIAL WELFARE
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF EDUCATION
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF HEALTH
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF AGRICULTURE
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF CONSERVATION
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF MINES
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF LABOR
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF PUBLIC SAFETY
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF TAXATION
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF WATERWAYS
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF WILDERNESS
 JOHN W. ALBANY

CLERK OF THE COMMISSIONERS OF THE DEPARTMENT OF ZOOLOGICAL GARDENS
 JOHN W. ALBANY

(Signed)

~~21/11~~

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

Gegründet 1844

Versicherungen aller Art

Bezirksverwaltung

Mannheim

Lameystraße 36

Fernsprecher

Mannheim Nr. 42038

Bankkonto: Allgemeine Bankgesellschaft
Mannheim Konto-Nr. 13060

Postscheck: Karlsruhe i. Bad. Nr. 42380
Ludwigshafen/Rh. Nr. 23043

Mannheim, 3. Juni 1949.

Einschreiben!

Herrn

Dr. Dr. H. c. Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt und Steuerberater

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

7 Juni 1949

Geschäftszweig: **Allg.**

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen **I/10**

Betrifft: Gesellschaftshaus Mannheim, Lameystrasse 36.

Sehr geehrter Herr Dr. Dr. Heimerich!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 25. v. Mts. übersenden wir Ihnen in der Anlage die Vergleichsvereinbarung in doppelter Ausfertigung unterschrieben zurück. Wir dürfen Sie freundlichst bitten, ein gegengezeichnetes Exemplar des Vergleichs wieder herzuleiten und zu veranlassen, dass baldmöglichst eine notarielle Beurkundung der Abmachungen vorgenommen wird.

Hochachtungsvoll!

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

Der Bezirksdirektor


(Neser)

2 Anlagen.

Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft

Verständigung über die

Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft
Magdeburg, den 25. Juni 1949

Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft
Magdeburg, den 25. Juni 1949

Magdeburg, den 25. Juni 1949

Einverständnis!

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt und Notar
Heidelberg
Königsplatz 1

Magdeburg, den 25. Juni 1949

Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft

Herrn Heimerich, Dr. Dr. Heimerich!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 25. v. M. a. v. übersehen wir Ihnen in der Anlage die Ver- gleichsvereinbarung in doppelter Ausfertigung unterzeichnet zurück. Wir bitten Sie, die Unter- schrift zu setzen, ein Gegenstück eines Exemplar des Vergleichs wieder herzustellen und zu ver- lassen, dass selbstverständlich eine Notariats- beurkundung der Vereinbarungen vorgenommen wird.

Sehr geehrter Herr!

(Handwritten signature)
(over)

25. Juni 1949

Ve 12 IR

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

Gegründet 1844

Versicherungen aller Art

Bezirksverwaltung

Mannheim

Lameystraße 36

Fernsprecher

Mannheim Nr. 42038

Bankkonto: Allgemeine Bankgesellschaft
Mannheim Konto-Nr. 13060

Postscheck: Karlsruhe i. Bad. Nr. 42380
Ludwigshafen/Rh. Nr. 23043

Mannheim, den 24.5.1949.

Herrn

Dr. Dr. H. c. Hermann Heimerich

Rechtsanwalt und Steuerberater

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

27. Mai 1949

Geschäftszweig: **Allg.**

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen **I/10**

Betrifft: Gesellschaftshaus Mannheim, Lameystrasse 36.

Sehr geehrter Herr Dr. Dr. Heimerich!

Unter Bezugnahme auf die heutige telefonische Unterhaltung mit Ihrem Herrn Dr. Rochlitz wären wir Ihnen für baldige Erledigung unseres Schreibens vom 7. Mai ds. Js. dankbar, damit nunmehr die Protokollierung vorgenommen werden könnte. Wir beabsichtigen, grössere Aufwendungen für das Anwesen zu machen, wobei uns eine endgültige vorherige Entscheidung sehr angenehm wäre. Wir haben gerne aufgrund dieser telefonischen Unterhaltung festgestellt, dass Sie diese Schlussarbeiten in Angriff nehmen. Den erbetenen Entwurf bitten wir uns vorher rechtzeitig zugehen zu lassen.

Inzwischen begrüßen wir Sie

hochachtungsvoll

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
Der Bezirksdirektor

(Neser)

Wagdelburger Feuer-Versicherungsgesellschaft

Wagdelburg, den 24. 5. 1949.

Herrn
Dr. Dr. H. C. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt und Steuerberater
Heidelberg
Heidenheimer Landstr. 4

127. Mai 1949

allg. Gesellschaftsversammlung, Mannheim, Rammerstrasse 20.

Sehr geehrter Herr Dr. Dr. Heimerich!

Unter Bezugnahme auf die heutige telefonische Unterhaltung mit Ihrem Herrn Dr. Heimerich waren wir Ihnen für baldige Abfertigung unseres Schreibens vom 7. Mai d. J. dankbar, damit nunmehr die Protokollierung vorgenommen werden könnte. Wir beschließen, höhere Aufwendungen für das Anwesen zu machen, wobei uns eine endgültige vorläufige Entschädigung sehr angenehm wäre. Wir haben gerne aufgrund dieser telefonischen Unterhaltung festgestellt, dass Sie diese Abschlüsse in Angriff nehmen. Den erbetenen Antwort bitten wir uns vorher rechtzeitig zugehen zu lassen.

Freundliche Grüße
Ihre
Wagdelburger Feuer-Versicherungsgesellschaft

beobachtungsvoll

(Name)

Zentralanmeldeamt

(Central Filing Agency)
Bad Nauheim, Germany

127. MR

Datum: 25 MAY 1949

27. Mai 1949

Ha.

Betrifft: Akten-Nr. 77128
(Bitte bei Antwort stets angeben)

Eugen Herbst, Leaside, bez. Grundstueck in
Mannheim, Lameystr. 36 u. Hildastr. 5.

Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
u. Dr. Heinz G. C. Otto
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Der Eingang Ihres Antrages vom 6.10.48 wird hiermit bestätigt. Dieser Antrag ist unter der oben angegebenen Nummer beim Zentralanmeldeamt eingetragen und auf Grund des Art. 59 des Gesetzes 59 der Militärregierung („Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“) der nachstehenden Wiedergutmachungsbehörde übermittelt worden: am 6.4.49

Schlichter fuer Wiedergutmachungssachen beim Amtsgericht in Mannheim.

Die Verantwortung des Zentralanmeldeamtes endet mit der Übermittlung einer Anmeldung an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde. Es ist dann Aufgabe der Wiedergutmachungsbehörde, den Antrag gemäß den Verfahrensvorschriften der Art. 62 ff. des Gesetzes zu bearbeiten. Sie werden daher gebeten, den weiteren Schriftwechsel in dieser Angelegenheit mit der oben genannten Wiedergutmachungsbehörde zu führen.

Bernard Fischbein

BERNARD FISCHBEIN
Chief

25. Mai 1949.

ab 27/5

Dr. R./S.
- 756 -

An die
Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
z. Hd. von Herrn Bezirksdirektor N e s e r

M a n n h e i m
Lameystr. 36

Sehr geehrter Herr Direktor N eser!

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 7.5.49, dem die Ihnen überlassenen Vollmachten sowie die Abschrift der Vollmacht Ihrer Gesellschaft vom 22.12.48 beilagen.

Die Erben des Herrn Eugen Herbst sind dessen Söhne Walter und Fritz Herbst. Herr Fritz Herbst ist, wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, in der Zwischenzeit auch gestorben. Nach dem uns übersandten Probate of the Last Will and Testament, das von dem in Kanada zuständigen Gericht, in diesem Falle dem Surrogate Court of County of York, geprüft wurde, ist Frau Anny Herbst, die Witwe des Herrn Fritz Herbst, Erbin und Trustee. Nach englischem Recht wird der Trustee Eigentümer aller Gegenstände. Er kann also über sämtliche Gegenstände, die zur Erbschaft gehören, verfügen. Diese Probate of the Last Will and Testament lag Ihnen zur Einsicht vor. Sie wird in Kanada überall vorgezeigt, Banken und Geschäfte verfügen nach Vorlage dieser Akte an den Trustee. Der Anwalt des Herrn

Herbst in Toronto vertritt den Standpunkt, daß die Ihnen ebenfalls vorgelegte Vollmacht der Frau Anny Herbst in Verbindung mit der Probate of the Last Will and Testament für die Vornahme sämtlicher Rechtshandlungen, die den Nachlaß des Herrn Fritz Herbst betreffen, genügen müßte.

In der Anlage übersenden wir Ihnen die von uns angefertigten Exemplare der Vergleichsvereinbarung. Wir bitten Sie, dieselben nach Vollzug der Unterschrift an uns zurückzusenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Anl.



Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

Versicherungen aller Art

E i n s c h r e i b e n !

Herrn
Dr. Dr. H. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt und Steuerberater

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

BEZIRKSVERWALTUNG
MANNHEIM, LAMEYSTRASSE 36

Fernsprecher: Mannheim Nr. 42038

Bankkonto: Allg. Bankgesellschaft, Mannheim

Postscheckkonto: Karlsruhe Baden Nr. 423 80

Ludwigshafen a. Rh. Nr. 230 43

9. Mai 1949

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

I/9

MANNHEIM, 7. Mai 1949

Betrifft: Gesellschaftshaus Mannheim, Lameystraße 36

Sehr geehrter Herr Dr. Dr. H e i m e r i c h !

Wir nehmen Bezug auf die jüngste Unterredung des Unterzeichneten mit Ihrem sehr geehrten Herrn Dr. Rochlitz und geben Ihnen in der Anlage bestens dankend die uns überlassenen Unterlagen zu unserer Entlastung zurück.

Wir würden uns, nachdem ein Erbschein aus USA nicht zu erlangen ist, mit einer Erklärung Ihrerseits als anwaltlicher Vertreter der Erben des Inhalts begnügen, daß die einzigen Erben des Herrn Eugen H., seine Söhne Walter und Fritz H., bzw. dessen an seine Stelle getretenen Erben (evtl. noch die Witwe Sophie H.) sind. Es dürfte anzunehmen sein, daß Ihrerseits dieser Erklärung nichts im Wege steht und bitten wir Sie um gefl. Zuleitung.

Gleichzeitig dürfen wir Sie bitten, lt. der erwähnten Absprache die Formalitäten einzuleiten, damit möglichst noch in diesem Monat die Protokollierung stattfinden könnte.

Den s.Zt. verwendeten Entwurf der Abmachung bitten wir uns rechtzeitig zuvor zur Prüfung zu überlassen. Im übrigen steht der Unterzeichnete Ihnen gern weiterhin zur Verfügung. Bezüglich dessen Vollmacht zur Protokollierung übersenden wir Ihnen in der Anlage Abschrift eines Schreibens unserer General-Direktion und bitten auch in diesem Falle um Ihre gefl. Mitteilung, ob dieselbe ausreicht.

Wir würden uns freuen, recht bald Günstiges von Ihnen zu hören, damit diese Angelegenheit nun ihrem Abschluß zugeführt wird.

Inzwischen begrüßen wir Sie

hochachtungsvoll

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
Der Bezirksdirektor

Anlagen!

(Neser)

... C. ...
... ..

2. Mai 1955

10

Verpflichtung zur ...

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

Abschrift

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
Versicherungen aller Art

Handelsgerichtlich eingetragen: Frankfurt/Main

- - - - -

Vorstand

Fulda, den 22. Dezember 48
Petersgasse 26

V o l l m a c h t .

- - - - -

Hiermit erteilen wir Herrn Bezirksdirektor August N e s e r , Mannheim, Vollmacht, uns bei dem Abschluß eines Vergleichs mit den Erben des Herrn Eugen H e r b s t , früher Amsterdam, über deren Ansprüche nach dem Rückerstattungsgesetz (Gesetz 59 der amerik. Militärregierung) aus dem Verkauf des Grundstücks Mannheim, Lameystr. 36/Hildastr. 5 zu vertreten.

Fulda, den 22. Dezember 1948

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

gez. Dr. Schmidt

gez. Unterschrift

V

Heidelberg, den 20. April 1949.

Dr.R./S.

- 756 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: Magdeburger Feuerversicherung.

Herr Dr. Nesper war hier und erkundigte sich über den Stand der Angelegenheit. Ich habe ihm mitgeteilt, daß der Vergleich schon längst abgeschlossen und das Vermögen freigegeben worden sein könnten, wenn sich die vorgesetzte Stelle des Herrn Nesper bereit finden würde, ihre Bedenken, ob die Vollmacht des Herrn Fritz Herbst, die über den Tod hinaus geht, heute noch gültig ist, hinwegzusehen. Ich habe Herrn Nesper zunächst einen Auszug aus dem Brief des Herrn Herbst an Herrn Bühler mitgeteilt, daß Herr Dr. Heimerich sämtliche Vollmachten zum Abschluß von Vergleichen habe und nach eigenem Gutdünken handeln könne. Sodann habe ich Herrn Nesper, um ein übriges zu tun, das Testament des Herrn Fritz Herbst und die Vollmacht der Testamentsvollstreckerin, Frau Anni Herbst, in der uns überlassenen Ausfertigung zu treuen Händen gegeben Herr Nesper wird dieselben baldmöglichst an uns zurückgeben. Ich hoffe, daß dann der Vertrag endlich abgeschlossen werden kann.

1871: The year of the Revolution

The year 1871 was a year of great change and upheaval in France. It was the year of the Revolution, when the people rose up against the monarchy and established a republic. The revolution was a result of the long struggle for democracy and the rights of the people. It was a time of great sacrifice and heroism, and it was a time when the people of France showed their courage and their determination to create a new and better society. The revolution was a turning point in French history, and it was a time when the people of France showed their strength and their resolve. It was a time when the people of France showed their love for their country and their desire for a better future. The revolution was a time when the people of France showed their faith in their leaders and their belief in a brighter future. It was a time when the people of France showed their courage and their determination to create a new and better society. The revolution was a time when the people of France showed their strength and their resolve. It was a time when the people of France showed their love for their country and their desire for a better future. The revolution was a time when the people of France showed their faith in their leaders and their belief in a brighter future.

Auszug aus dem Brief von Herrn Walter Herbst vom 26.2.49:

In der Angelegenheit der Magdeburgischen Versicherungsgesellschaft, bei der mein Vater zu 100% beteiligt war, sowie bei Lange Rötterstr. 5, Max Josephstr. 18 und Badischer Hof Feudenheim, bei welchen drei Anwesen mein Vater und ich zu je 50% beteiligt sind, können Sie im Interesse meines Vaters die Vollmacht von Dr. Landmann oder, wenn Sie es für besser halten die Vollmacht meiner Eltern von 1933 verwenden.

Auszug aus dem Brief des Herrn Dr. Heimerich an Herrn
Walter Herbst vom 21.2.49:

2.) Herr Direktor Nesor von der Magdeburger Feuer-
versicherungs-Gesellschaft hat sich dieser Tage mit der
Bitte an uns gewandt, wir möchten für die Uebersendung
der nach dem Tode Ihres Herrn Vaters und Ihres Bruders
Fritz notwendigen neuen Vollmachten baldmöglichst besorgt
sein. Sie haben sich bereits mit Ihrem Schreiben vom 2.11.48
mit der von uns bezüglich des Hauses Lameystr. 36 vorge-
sehenen Regelung einverstanden erklärt. Die Magdeburger
Feuerversicherungs-Gesellschaft hat ein verständliches In-
teresse an der alsbaldigen Freigabe des Anwesens aus der
Vermögenskontrolle. Diese kann aber erst dann erfolgen,
wenn der Rückerstattungsvergleich vom Schlichter für Wie-
dergutmachungsangelegenheiten beim Amtsgericht in Mann-
heim protokolliert worden ist. Wir dürfen Sie daher bitten,
die notwendigen Vollmachten, um die wir in unserem Brief
vom 7.2.49 gebeten haben, uns baldmöglichst zu übersenden.

Handwritten text, possibly a date or reference number.

Main body of extremely faint, illegible text, possibly a letter or document.

15. Febr. 1949

Dr. R./Kr.

An die

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
z.Hdn. von Herrn Bezirksdirektor N e s e r

M a n n h e i m

Lameystrasse 36

Sehr geehrter Herr Direktor Naser!

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 11.2.49 in der Hausangelegenheit Lameystrasse 36. Wir haben Ihnen mit unserem letzten Schreiben vom 27.1.49 mitgeteilt, dass Herr Eugen H e r b s t noch am Leben sei und daher die Generalvollmacht für seinen Sohn Walter H e r b s t zu Recht bestehe. Inzwischen hat uns Herr Walter Herbst mit seinem Schreiben vom 29.1.49 mitgeteilt, dass Herr Eugen Herbst am 26.1.49 verstorben ist. Wir haben daraufhin Herrn Walter Herbst sofort gebeten, uns einen Erbschein und die Vollmachten der Erben zu besorgen. Es wird also notwendig werden, dass der Termin zur Protokollierung des Vergleichs bis zum Eingang der neuen Vollmachten verlegt wird.

Im übrigen haben wir auf unsere Anfrage beim Finanzministerium erreicht, dass das Finanzministerium mit der Protokollierung eines Vergleichs und Freigabe des Vermögens durch den Schlichter auch dann einverstanden ist, wenn dem Schlichter nachgewiesen wird, dass registriert beim Zentralanmeldeamt angemeldet und genehmigt worden ist, und wenn der Erbschein der Erben vorliegt, Abschrift der Anmeldung mit der Versicherung vorlegt, dass die Abschrift der Anmeldung mit dem Original übereinstimmt. Es steht also von dieser Seite einer Protokollierung des Vergleichs und alsbaldigen Freigabe des Ver-

mögensobjekts aus der Vermögensverwaltung nichts mehr entgegen.

Wir wollten Ihnen diese Tatsachen rechtzeitig vor Ihrer Abreise zu Ihrer Zentrale nach Fulda mitteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. ^Aotto)
Rechtsanwalt.



Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

Versicherungen aller Art

Herrn

Dr. Dr. H.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt und Steuerberater

Heidelberg / Neckar
Neuenheimer-Landstrasse Nr. 4.

BEZIRKSVERWALTUNG
MANNHEIM, LAMEYSTRASSE 36

Fernsprecher: Mannheim Nr. 42038

Bankkonto: Allg. Bankgesellschaft, Mannheim

Postscheckkonto: Karlsruhe Baden Nr. 423 80

Ludwigshafen a. Rh. Nr. 230 43

Handwritten signature/initials in blue ink, possibly 'Neser'.

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

I/11 @ MANNHEIM, 11.2.1949.

Betrifft:

Gesellschaftshaus Mannheim, Lameystrasse 36.

14. Feb. 1949

Der Unterzeichnete reist am 19. ds. Mts. zur Zentrale nach Fulda und beabsichtigt die entgeltliche Besprechung mit dem Sachbearbeiter in der Rückkaufsangelegenheit vorzunehmen. Wir würden gerne zuvor erfahren, wie weit die geplanten Verhandlungen mit Herrn Dr. Rochlitz beim Amt für Vermögens-Kontrolle, bzw. bei der Schlichtungskammer, abschlussreif geworden sind. Aus diesem Grunde dürfen wir Sie um baldige Stellungnahme bitten und begrüßen Sie

hochachtungsvoll

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
Der Bezirksdirektor

Handwritten signature in blue ink.

(Neser)

Heidelberg, den 7. Febr. 1949.
Dr.H./S.

ab 10/2.49.

Herrn
Walter Herbst

10 Grandall Road
T o r o n t o 17, Ontario
Canada

Luftpost!

Betr.: Rückerstattung;
hier: Hausangelegenheiten.

Sehr geehrter Herr Herbst!

In den Hausangelegenheiten haben wir Ihnen folgendes
zu berichten:

1.) Haus Lameystr. 36: Wir haben Ihren Entschluß, eine
Abfindung von DM 10 000.-- anzunehmen, den Herren der Magde-
burger Feuerversicherungs-Gesellschaft bekanntgegeben und
daraufhin die notwendige Vergleichsvereinbarung entworfen.
Dieselbe wird nun vom Schlichter für Wiedergutmachungssachen
in Mannheim protokolliert und dann mit der Unbedenklichkeits-
erklärung des Schlichters dem Amt für Vermögenskontrolle ver-
gelegt werden. Nach Freigabe des Vermögens durch das Amt
für Vermögenskontrolle wird die Magdeburger Feuerversicherung
sofort DM 10 000.-- überweisen. Die Protokollierung des
Vergleichs ist lediglich vom Eintreffen der Anmeldung aus
Bad Nauheim beim Schlichter für Wiedergutmachungssachen beim
Amtsgericht Mannheim abhängig. Wir hoffen, daß die Anmeldung
beim Schlichter bald eingegeben wird.



./.

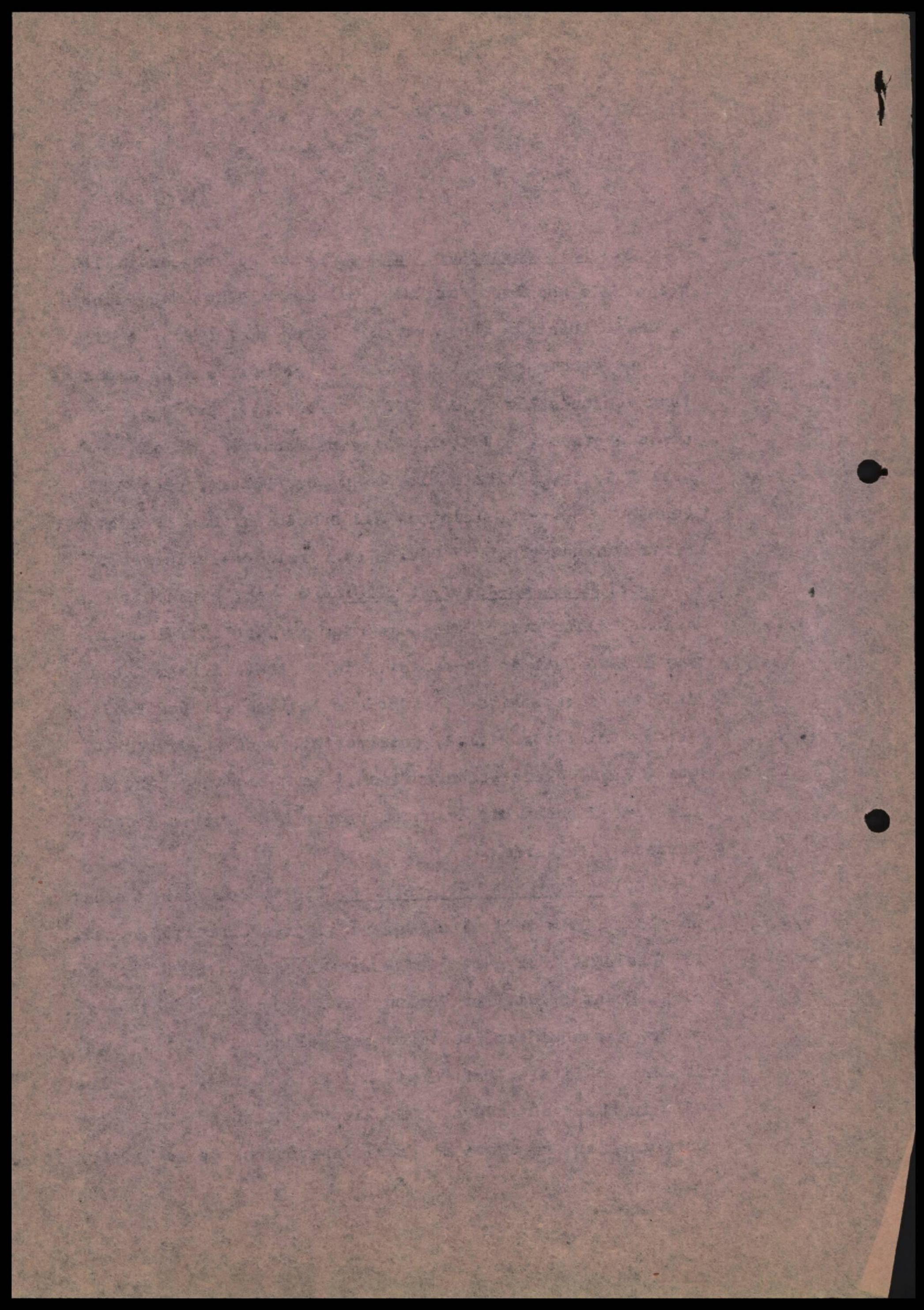
2.) Haus Badischer Hof: Wir haben die abschriftlich beigefügte Anmeldung an das Zentralanmeldeamt Bad Nauheim gesandt. Außerdem haben wir mit Herrn Bühler erneut Rücksprache genommen und haben von ihm ebenfalls eine Nachzahlung von ungefähr DM 10 000.-- gefordert. Herr Bühler war etwas erstaunt, daß überhaupt eine Forderung an ihn gestellt werde, erklärte sich dann aber bereit, eine Zahlung von DM 5 000.-- zu leisten. Wir nehmen an, daß er auch mit einer Zahlung von DM 7 000.-- einverstanden sein wird.

./.

3.) Haus Max-Josef-Str. 18: Auch hier haben wir die abschriftlich beigefügte Anmeldung an das Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim übersandt. Die Eheleute Bäumer haben auf unsere verschiedenen Anfragen endlich mit dem beiliegenden Brief vom 24.1.49 geantwortet. Auch in diesem Falle wurde dem Rückzahlungspflichtigen bekanntgegeben, daß Sie eine Nachzahlung in angemessener Höhe anstelle der Herausgabe erwarten.

./.

4.) Haus Lange Rötterstr. 5: Die von uns eingereichte Anmeldung beim Zentralanmeldeamt liegt abschriftlich bei. Die Eheleute Götz haben auf unsere wiederholte Aufforderung nicht geantwortet. Der Verkauf des Hauses Lange Rötterstr. 5 wurde, wie uns Herr Kraft von der Felina mitteilte, durch diesen vermittelt. Herr Kraft hat versprochen, die Eheleute Götz in Kürze aufzusuchen und sie vom Stand der Dinge zu unterrichten und uns dann Vergleichsvorschläge zu unterbreiten.



5.) Haus Philosophenstr. 8: Auch in dieser Angelegenheit haben wir Anmeldung gemäß der Anlage erstattet. Herr Dr. Gaefgen hat uns auf unsere Bitte hin sofort besucht. Er übergab den Kaufvertrag vom Jahre 1936 und das in der Anlage beige-fügte Schreiben vom 1.11.48. Aus dem Brief geht das wesent-liche hervor, was uns Herr Dr. Gaefgen bei seinem Besuch mitteilte. Die Aufwendungen für das Haus sollen sich bisher auf RM 30 - 40 000.-- und mehrere Tausend DM belaufen haben. Diese Aufwendungen wären im Falle der Rückerstattung Herrn Dr. Gaefgen zurückzuzahlen, und zwar, soweit sie in RM ge-leistet wurden, im Verhältnis 10 : 1. Bei einer Berechnung des von Dr. Gaefgen zu fordernden Betrages wird dieser Um-stand zu beachten sein. Hierzu kommt noch, daß das Haus auch für den wiederaufgebauten Teil, soweit es sich bis jetzt über-sehen läßt, vom Lastenausgleich betroffen wird.

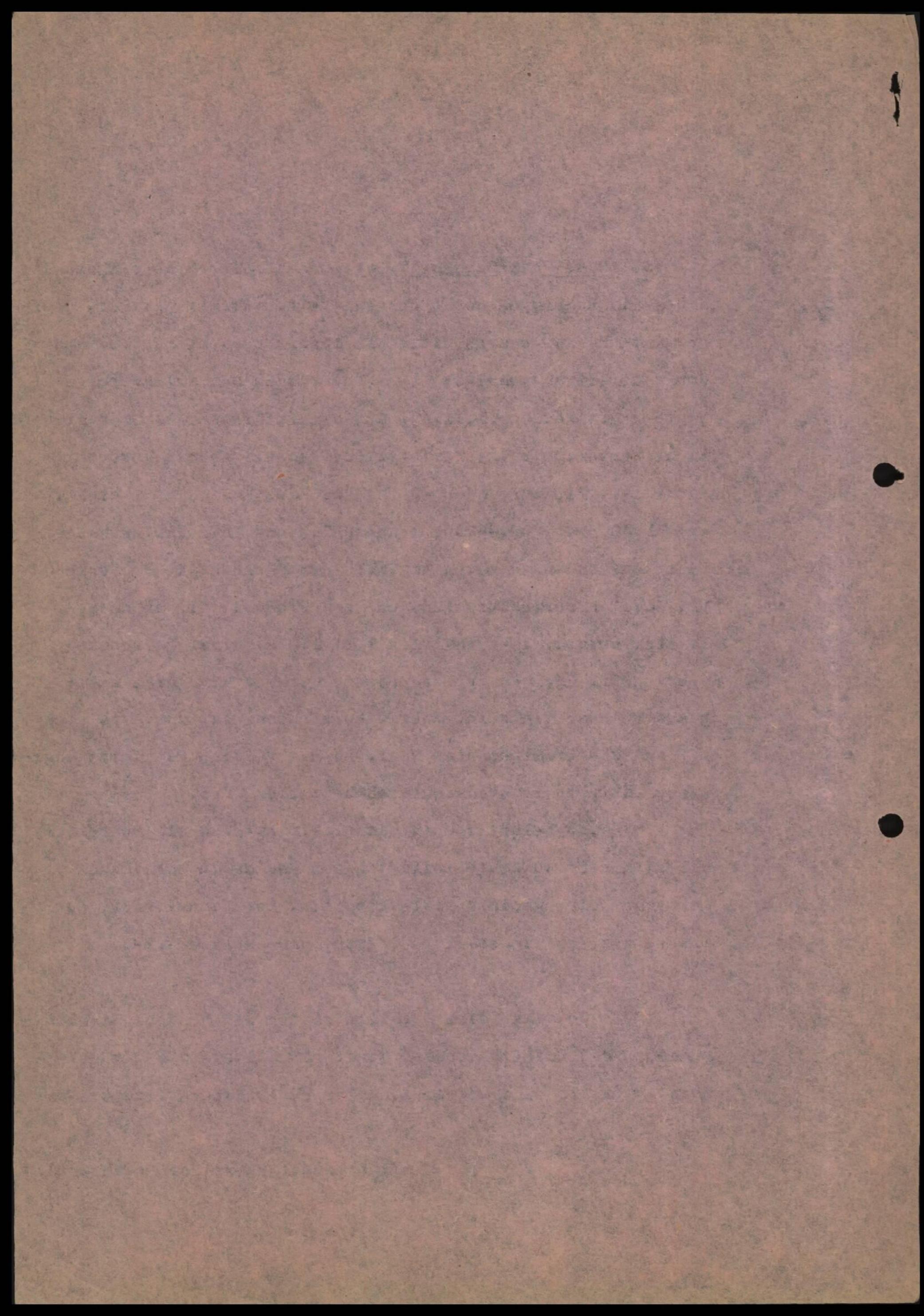
Im Hause selbst wohnen ein Elektriker und ein Schreiner, die sich beim Aufbau beteiligt haben und dementsprechend heute nur eine geringe Miete bezahlen. Der Einheitswert des Hauses vor dem Wiederaufbau betrug rund RM 19 000.--.

In allen diesen Fällen bitten wir um Ihre Stellung-nahme zu den aufgetretenen Fragen. Wir halten es für zweck-mäßig, jeweils eine angemessene Summe als Nachzahlung zu for-dern.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Anl.

(Dr. Weimerich)
Rechtsanwalt.



27. Jan. 1949.

01.28/1.49

Dr. R./S.

An die
Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
z. Hd. von Herrn Bezirksdirektor N e s e r
M a n n h e i m
Lameystr. 36

Sehr geehrter Herr Direktor Neser!

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 25.1.49. Sie teilen uns darin mit, daß Ihrer vorgesetzten Stelle die Vollmachten nicht genügen. Wir dürfen darauf hinweisen, daß Ihre vorgesetzte Stelle von falschen Voraussetzungen ausgeht. Herr Eugen Herbst ist nämlich noch nicht gestorben. Die Generalvollmacht besteht also noch zu Recht.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

I.A.

R.
(Dr. Rochlitz)

[The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document with several lines of text per paragraph. The overall structure suggests a formal letter or report.]



Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

Versicherungen aller Art

BEZIRKSVERWALTUNG
MANNHEIM, LAMEYSTRASSE 36

Herrn
Dr. Dr. H.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt und Steuerberater

Fernsprecher: Mannheim Nr. 42038
Bankkonto: Allg. Bankgesellschaft, Mannheim
Postscheckkonto: Karlsruhe Baden Nr. 423 80
Ludwigshafen a. Rh. Nr. 230 43

Heidelberg/Neckar

Neuenheimer Landstraße Nr. 4

Ihre Nachricht vom: Ihr Zeichen: Unser Zeichen: I/9 @ MANNHEIM, 25. Jan. 49

Betrifft: Gesellschaftshaus Mannheim, Lameystraße 36

27. Jan. 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Wir nehmen höflichst Bezug auf den jüngsten Besuch des Unterzeichneten und die Unterredung mit Ihrem Mitarbeiter, Herrn Dr. Rochlitz. Die überlassenen Foto-Abzüge der Vollmachten haben wir unserer Direktion in Vorlage gebracht und schreibt dieselbe wie folgt:

"Die von Herrn Dr. Heimerich vorgelegten Vollmachten genügen uns nicht. Die von den Eheleuten Eugen Herbst im Herbst 1933 erteilte Generalvollmacht für deren Söhne Fritz und Walter Herbst dürfte durch den Tod des Herrn Eugen Herbst erloschen sein, wenn die Bevollmächtigten Erben des Vollmachtgebers Eugen Herbst geworden sind, was wir nach den früheren Angaben des Herrn Dr. Heimerich annehmen. Eine Vollmacht erlischt zwar nicht in jedem Falle ohne weiteres durch den Tod des Vollmachtgebers, ein Fortbestehen der Vollmacht dürfte aber dann nicht möglich sein, wenn die Bevollmächtigten Erben des Vollmachtgebers geworden sind. Wir verweisen auf die Entscheidung des OLG. Stuttgart vom 12.5.1948 in "Neue Juristische Wochenschrift" Nr. 16 vom 15.11.1948 Seite 627."

Wir dürfen Sie freundlichst bitten, uns den gewünschten Erbschein zu beschaffen und es würde uns im übrigen interessieren, inwieweit die geplanten Verhandlungen Ihres Herrn Dr. Rochlitz beim Amt für Vermögenskontrolle bzw. beim Schlichter abschlußreif geworden sind.

Hochachtungsvoll

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
Der Bezirksdirektor

(Neser)

BRUNNEN-VERLAG
MAGDEBURG

Verlag
M. I. C. für den Buchhandel
Lehrbuch für den Buchhandel

Handbuch des Buchhandels
von Dr. A. ...

IV. 2. 1928

Gesellschaftliche Verantwortung

von Dr. ...

Die Verantwortung des Buchhändlers ist ein Thema, das in den letzten Jahren von besonderer Bedeutung geworden ist. Die Verantwortung des Buchhändlers ist ein Thema, das in den letzten Jahren von besonderer Bedeutung geworden ist. Die Verantwortung des Buchhändlers ist ein Thema, das in den letzten Jahren von besonderer Bedeutung geworden ist.

Die Verantwortung des Buchhändlers ist ein Thema, das in den letzten Jahren von besonderer Bedeutung geworden ist. Die Verantwortung des Buchhändlers ist ein Thema, das in den letzten Jahren von besonderer Bedeutung geworden ist. Die Verantwortung des Buchhändlers ist ein Thema, das in den letzten Jahren von besonderer Bedeutung geworden ist.

Die Verantwortung des Buchhändlers ist ein Thema, das in den letzten Jahren von besonderer Bedeutung geworden ist. Die Verantwortung des Buchhändlers ist ein Thema, das in den letzten Jahren von besonderer Bedeutung geworden ist. Die Verantwortung des Buchhändlers ist ein Thema, das in den letzten Jahren von besonderer Bedeutung geworden ist.

Hochachtungsvoll

Dr. ...

(Lehrer)

14. Jan. 1949.

Ab 15/1,

Dr. R./S.
- 756 -

An die
Magdeburger Feuerversicherungs-
Gesellschaft - Bezirksverwaltung Mannheim -
z. Hd. v. Herrn Bezirksdirektor August Neser

M a n n h e i m
Postschließfach 498

Sehr geehrter Herr Direktor Neser!

In der Anlage übersenden wir absprachegemäß in doppelter Ausfertigung je eine Vollmacht des Herrn Fritz Herbst, des Herrn Walter Herbst und des Herrn Walter Herbst für seinen Vater, Herrn Hermann Herbst, sowie eine Abschrift der Generalvollmacht des Herrn Eugen Herbst.

Unser Mitarbeiter Dr. Rochlitz war, wie er mit Ihnen besprochen hat, beim Schlichter für Wiedergutmachungsangelegenheiten in Mannheim und beim Amt für Vermögenskontrolle. Ein Vergleich kann jederzeit vor dem Schlichter protokolliert werden. Das Amt für Vermögenskontrolle kann das Vermögen aber nur freigeben, wenn der Schlichter in seiner Unbedenklichkeitserklärung bescheinigt, daß ihm die Anmeldung von Bad Nauheim übermittelt worden sei. Wir haben inzwischen beim Finanzministerium und Justizministerium angeregt, daß eine Freigabe des Vermögens auch dann erfolgen können soll, wenn nachgewiesen wird, daß die Anmeldung in Bad Nauheim

eingereicht wurde, und eine Abschrift dieser Anmeldung mit der Versicherung übergeben wird, daß die Abschrift, dem Inhalt und dem Text nach, mit der Urschrift übereinstimme. Sowie eine Entscheidung des Ministeriums in dieser Angelegenheit kommen sollte, oder wir Nachricht erhalten, daß die Anmeldung von Bad Nauheim beim Schlichter eingegangen ist, werden wir Sie gbsprachegemäß sofort verständigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Anl.

Heidelberg, den 7. Jan. 1949.
Dr.R./S.
- 756 -

A k t e n n o t i z .

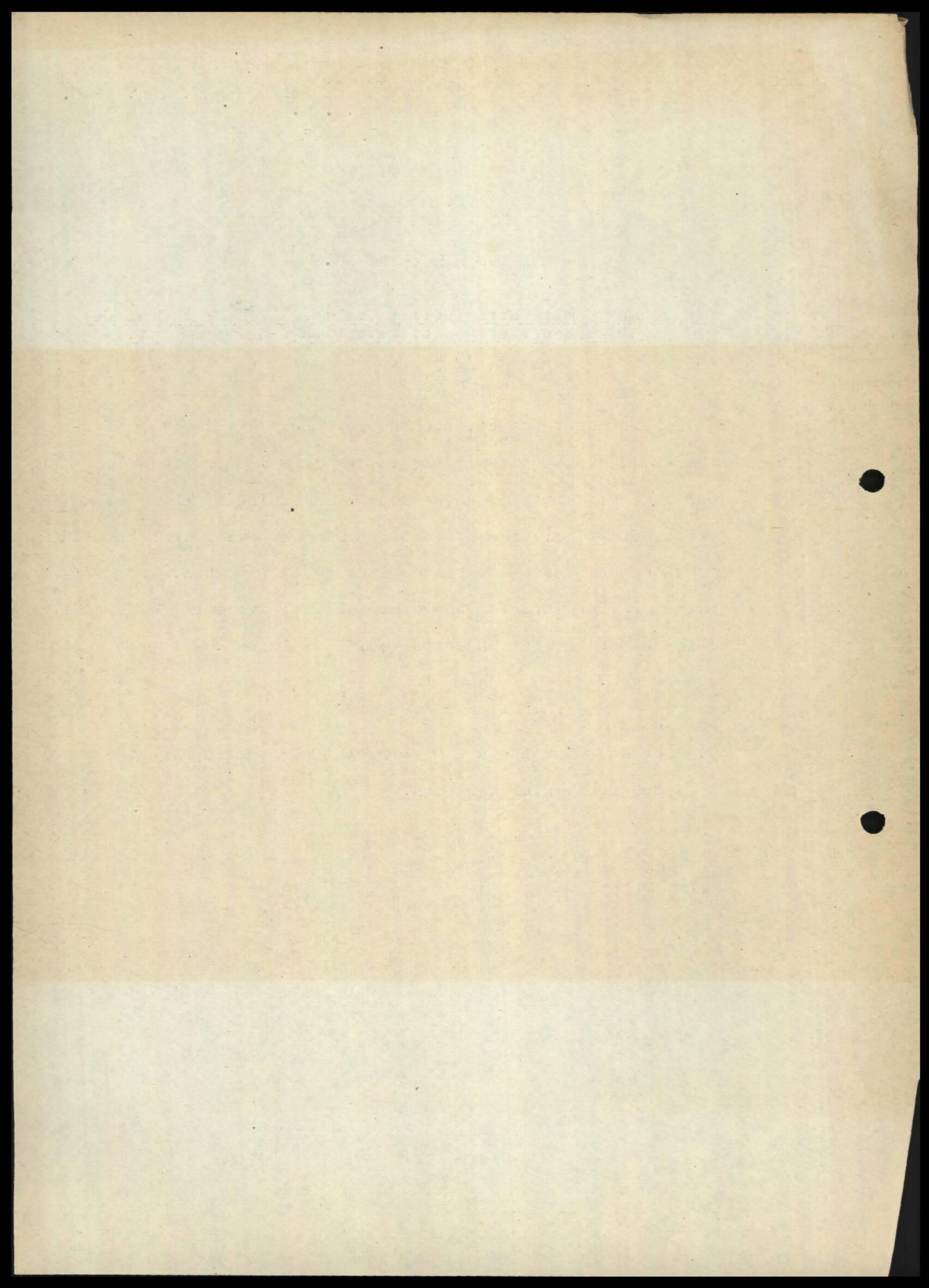
Besprechung mit Herrn Bezirksdirektor N e s e r von der
Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Herr Neser bittet, die Angelegenheit möglichst zu forcieren. Ich habe ihm mitgeteilt, daß ich morgen zum Schlichter und zum Amt für Vermögenskontrolle in Mannheim gehen würde und versuchen wolle, eine Protokollierung des Vergleichs und eine Freigabe des Vermögens baldmöglichst zu erreichen. Herr Neser bittet weiterhin, die Vollmachten Herbst zweifach für ihn und seine Generaldirektion fotokopieren zu lassen. Er übernimmt die Kosten.

2.) Herrn B a r t m a n n : Bitte Vollmachten Herbst zweifach fotokopieren lassen.

nbey. 10/1.49

Ho.



Amtsgericht Mannheim

- Schlichter für Wiedergutmachungssachen
(Rückerstattungsbehörden für die Landgerichts-
bezirke Mannheim, Heidelberg und Mosbach -

Handwritten: R

3 Jan 1949

Mannheim, den 30. Dezember 1948

Dr. R./Gr.

H e r r n R e c h t s a n w a l t

Dr. Dr. h. c. H. H e i m e r i e h

H e i d e l b e r g

B e t r. : R ü c k e r s t a t t u n g

**W a l t e r H e r b s t
. / . M a g d e b u r g e r F e u e r v e r -
s i c h e r u n g s g e s e l l s c h a f t,**

Auf das Schreiben vom 18.12.1948, Ihr Zeichen Dr. R./S. - 756 -

Ich werde nach Eingang der Anmeldung von **B a d M a n n h e i m**
möglichst bald einen Termin ansetzen.

gez.: **D r. R u n g e**

Ausgefertigt

D e r G e s c h ä f t s s t e l l e n l e i t e r



Handwritten signature

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875



Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

Versicherungen aller Art

Herrn
Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich

Heidelberg/Neckar
Neuenheimer Landstr. 4

BEZIRKSVERWALTUNG
MANNHEIM, LAMEYSTRASSE 36

Fernsprecher: Mannheim Nr. 42038

Bankkonto: Allg. Bankgesellschaft, Mannheim

Postscheckkonto: Karlsruhe Baden Nr. 423 80

Ludwigshafen a. Rh. Nr. 230 43

Handwritten initials: N/9

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: I/9

Ⓜ MANNHEIM, 11. Dez. 1948

Betrifft: Gesellschaftshaus Mannheim, Lameystraße 36

Sehr geehrter Herr Dr. H e i m e r i c h !

Handwritten stamp: 13 Dez. 1948

Für Ihre Mitteilung vom 6. v. M. sagen wir Ihnen unseren verbindlichsten Dank und nehmen an, daß zwischenzeitlich die erforderlichen Vollmachten in Ihren Besitz gelangt sind. Wir legen Wert darauf, die Angelegenheit nunmehr beschleunigt zu Ende zu führen und haben uns entschlossen, den Abfindungsbetrag von DM 10.000,-- erst dann als Einmalbetrag zu vergüten, nachdem der Vergleich von dem Amt für Vermögenskontrolle anerkannt und die Vermögensbeaufsichtigung des Grundstücksaufgehoben ist. Mit dem uns s.Zt. überlassenen Entwurf gehen wir in großen Zügen einig.

Der Unterzeichnete ist voraussichtlich am kommenden Donnerstag in Heidelberg und wird die Gelegenheit wahrnehmen, sich mündlich noch einmal mit Ihnen zu unterhalten.

Inzwischen begrüßen wir Sie

hochachtungsvoll

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
Der Bezirksdirektor

Handwritten signature

(Neser)

Faint header text at the top of the page, possibly including a date or reference number.

Section of faint text, possibly a title or introductory paragraph.

Section of faint text, possibly a main body paragraph.

Section of faint text, possibly a main body paragraph.

Section of faint text, possibly a main body paragraph.

Section of faint text, possibly a main body paragraph.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.

WALTER HERBST
10 GRANDALL ROAD
TORONTO 17, ONTARIO
PHONE HUDSON 6874

2. November 1948

~~7/19/48~~

Herrn Dr. Herm. Heimerich
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstrasse 4

Germany U.S. Zone.

8. Nov. 1948

Sehr geehrter Herr Doktor:

Re: Lameystrasse 36: Anbei empfangen Sie die Vollmacht fuer meinen Vater. Ich hoffe, dass Sie diese auch fuer den Fall Gr. und die anderen Grundstuecke verwenden koennen. Ich schicke auch eine Photocopie von der Vollmacht ein, die meine Eltern im Jahre 1933 ausstellten und auf Grund welcher ich die oben genannte Vollmacht zeichnete.

Ich begruesse Sie
mit vorzueglicher Hochachtung

Walter Herbst

P.S. Wegen Gr. werde ich in wenigen Tagen schreiben.

1. *Herr B* bitte Vollmacht in Hülle
2. 2. d. *Herr* Herbst - Magdeburg.

ik.

*Alle Unterlagen siehe bei Kimmich.
10/31.48*

WALTER HERBST
10 CRANFALL ROAD
TORONTO 17, ONTARIO
PHONE HUDSON 8814

2. November 1948

Herrn Dr. Hermann Heimerich
(LVA) Heibelberg
Neuenheimer Landstrasse 4
Germany U.S. Zone.

Sehr geehrter Herr Doktor:

Re: Lahmeversuche 501
Ihrer meinen Vater. Ich hoffe, dass Sie diese auch für den
Fall Gr. und die anderen Grundstücke verwenden können.
Ich schicke auch eine Photocopy von der Vollmacht ein,
die meine Eltern im Jahre 1933 anstifteten und auf Grund
welcher ich die oben genannte Vollmacht zeichnete.

Ich begreife Sie
mit vorzüglicher Hochachtung

W. Herbst

P.S. Wegen Gr. werde ich in wenigen Tagen schreiben.

1. von E. die Vollmacht in Hilfe

2. 2. d. W. Herbst - nach oben

W.

6. Nov. 1948.

abb/31

Dr. R./SES
- 756 -

An die
Magdeburger Feuerversicherungs-
Gesellschaft - Bezirksverwaltung Mannheim -
z. Hd. von Herrn Bezirksdirektor August Nesper

M a n n h e i m
Postschließfach Nr. 498

Sehr geehrter Herr Direktor Nesper!

Herr Herbst hat den ihm übersandten Vergleichsvorschlag beantwortet. Er ist mit einer Abfindung von DM 10 000.-- einverstanden. Die von Ihnen ursprünglich vorgeschlagene Zahlungsweise von jeweils DM 5 000.-- am 1.11.48 und 1.2.49 ist Herrn Herbst angenehm. Herr Herbst wird dieser Tage die für die Erledigung dieses Falles notwendigen Vollmachten übersenden. Wir werden daher in absehbarer Zeit die Protokollierung des Vergleichs vornehmen können.

Vom Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim haben wir die Mitteilung erhalten, daß unsere Anmeldung die Aktennummer 77128 erhalten hat. Wir rechnen, daß die Anmeldung bald dem Schlichter übergeben werden wird, was eine Protokollierung des Vergleichs durch diesen wesentlich erleichtert. In der Anlage haben wir nochmals die einzelnen Bestimmungen des Vergleichs in der Fassung festgehalten, die uns am zweckmäßigsten zu sein scheint.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

1 Anz.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1914

Handwritten text, possibly a title or header, including the word "Gesellschaft".

Handwritten text, possibly a name or address, including the word "Gesellschaft".

Handwritten text, possibly a name or title.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The text is mirrored and appears to be bleed-through from the reverse side of the page. It discusses various topics, possibly related to a society or organization, mentioning terms like "Gesellschaft", "Verfassung", and "Mitglieder".

Entwurf.

Vergleichsvereinbarung

zwischen

Herr Eugen Herbst hat durch notariellen Kaufvertrag vom 6.12.37 an die Verpflichtete das in Mannheim, Stadtteil Oststadt, liegende Grundstück Lameystr. 36 und Hildastr. 5 zum Preise von RM 50 000.-- verkauft. Die Auflassung ist vor dem Notariat Mannheim VII am 23.2.38 erfolgt.

Die Berechtigten haben auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände Ansprüche gegen die Verpflichtete erhoben.

Die Parteien einigen sich über den sich auf Grund des vorerwähnten Gesetzes ergebenden Rückerstattungsanspruch wie folgt:

§ 1

Zur Abgeltung aller Ansprüche, die sich auf Grund des vorerwähnten Gesetzes zu Gunsten der Berechtigten gegenüber der Verpflichteten ergeben, zahlt die Verpflichtete an die bevollmächtigten Rechtsanwälte der Berechtigten, Herren Rechtsanwälte Dr. Heimerich und Dr. Otto, den Betrag von DM 10 000.-- (i. Worten: Zehntausend Deutsche Mark).

Der Betrag von DM 10 000.-- wird bar bezahlt, sobald der Vergleich vom Amt für Vermögenskontrolle Mannheim anerkannt und die Vermögensbeaufsichtigung des Grundstücks aufgehoben ist.

§ 2

Die Berechtigten erklären sich für alle Ansprüche endgültig abgefunden, die sich auf Grund des vorerwähnten Gesetzes oder aus sonstigen Gründen gegen die Verpflichtete etwa ergeben sollten.

§ 3

Die Berechtigten erklären im Hinblick auf die allgemeine Genehmigung Nr. 10, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der amerikanischen Militärregierung und der allgemeinen Genehmigung Nr. 4, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der amerikanischen Militärregierung, daß ihr Rückerstattungsanspruch bei dem Zentralanmeldeamt ordnungsgemäß angemeldet worden ist.

§ 4

Die Berechtigten verpflichten sich, den vorstehend abgeschlossenen Vergleich unverzüglich der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde zur Kenntnis zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß die über das vorbezeichnete Grundstück verhängte Vermögenssperre aufgehoben und der von dem zuständigen Amt für Vermögenskontrolle eingesetzte Treuhänder abberufen wird.

§ 5

Die Kosten dieses Vergleichs trägt die Verpflichtete.

Entwurf.

Vergleichsvereinbarung

zwischen

Herr Eugen Herbst hat durch notariellen Kaufvertrag vom 6.12.37 an die Verpflichtete das in Mannheim, Stadtteil Oststadt, liegende Grundstück Lameystr. 56 und Hildastr. 5 zum Preise von RM 50 000.-- verkauft. Die Auflassung ist vor dem Notariat Mannheim VII am 23.2.38 erfolgt.

Die Berechtigten haben auf Grund des Gesetzes Nr. 59, der amerikanischen Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände Ansprüche gegen die Verpflichtete erhoben.

Die Parteien einigen sich über den sich auf Grund des vorerwähnten Gesetzes ergebenden Rückerstattungsanspruch wie folgt:

§ 1

Zur Abgeltung aller Ansprüche, die sich auf Grund des vorerwähnten Gesetzes zu Gunsten der Berechtigten gegenüber der Verpflichteten ergeben, zahlt die Verpflichtete an die bevollmächtigten Rechtsanwälte der Berechtigten, Herren Rechtsanwälte Dr. Heimerich und Dr. Otto, den Betrag von DM 10 000.-- (i. Worten: Zehntausend Deutsche Mark).

Der Betrag von DM 10 000.-- wird bar bezahlt, sobald der Vergleich vom Amt für Vermögenskontrolle Mannheim anerkannt und die Vermögensbeaufsichtigung des Grundstücks aufgehoben ist.

§ 2

Die Berechtigten erklären sich für alle Ansprüche endgültig abgefunden, die sich auf Grund des vorerwähnten Gesetzes oder aus sonstigen Gründen gegen die Verpflichtete etwa ergeben sollten.

§ 3

Die Berechtigten erklären im Hinblick auf die allgemeine Genehmigung Nr. 10, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der amerikanischen Militärregierung und der allgemeinen Genehmigung Nr. 4, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der amerikanischen Militärregierung, daß ihr Rückerstattungsanspruch bei dem Zentralanmeldeamt ordnungsgemäß angemeldet worden ist.

§ 4

Die Berechtigten verpflichten sich, den vorstehend abgeschlossenen Vergleich unverzüglich der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde zur Kenntnis zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß die über das vorbezeichnete Grundstück verhängte Vermögenssperre aufgehoben und der von dem zuständigen Amt für Vermögenskontrolle eingesetzte Treuhänder abberufen wird.

§ 5

Die Kosten dieses Vergleichs trägt die Verpflichtete.

Auszug aus dem Brief des Herrn Herbst vom 30.10.48

Haus Lameystr. 36. Mit einer Abfindung von DM 10 000.-- bin ich einverstanden. Ich bin auch mit der Zahlungsweise einverstanden. DM 5 000.-- am 1.11.48 und DM 5 000.-- am 1.2.49. Ich bin mir im Augenblick nicht klar, ob der damalige Verkäufer mein Vater allein war oder ob auch meine Mutter mitgewirkt hat. Da meine Mutter am 27.6.36 in Holland gestorben ist und mein Vater Alleinerbe war, glaube ich nicht, daß deswegen Schwierigkeiten entstehen. Ich werde im Namen meines Vaters auf Sie und Herrn Dr. Otto eine Vollmacht ausstellen. Diese wird Ihnen in wenigen Tagen zugehen.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several horizontal lines across the upper half of the page.



Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

Versicherungen aller Art

756-

Herrn

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt und Steuerberater,

Heidelberg / Baden,
Neuenheimer Landstrasse Nr. 4.

10/11 R

BEZIRKSVERWALTUNG
MANNHEIM, LAMEYSTRASSE 36

Fernsprecher: Mannheim Nr. 42038

Bankkonto: Allg. Bankgesellschaft, Mannheim

Postscheckkonto: Karlsruhe Baden Nr. 423 80

Ludwigshafen a. Rh. Nr. 230 43

Ihre Nachricht vom: - - - Ihr Zeichen: - - - Unser Zeichen: 1/3 Ⓜ MANNHEIM, 30.10.48.

Betrifft: Gesellschaftshaus Mannheim, Lameystrasse Nr. 36.
=====

1. Nov. 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Den uns freundlichst überlassenen Vertragsentwurf haben wir unserer Zentrale zur Überprüfung vorgelegt und haben sich aus den inzwischen erfolgten Besprechungen folgende noch zu klärende Punkte ergeben:

Ziffer 1: Im grossen und ganzen sind wir mit dem Inhalt einverstanden und wären bereit, den Gesamtbetrag von DM. 10.000.-- unter Umständen in einer Einmalsumme zu entrichten. Wir dürfen Sie bitten, den Absatz 2 der Ziffer 1 wie folgt zu formulieren:

< Der Betrag von DM. 10.000.-- wird gezahlt, sobald der Vergleich vom Amt für Vermögenskontrolle, Mannheim, anerkannt ist, die Vermögensbeaufsichtigung des Grundstücks aufgehoben und der Treuhänder abberufen ist. >

Ziffer 2: Auf den Absatz 1 würden wir gern verzichten, doch sollen hierdurch keinerlei Verhandlungsschwierigkeiten entstehen.

Ziffer 3: Mit der Streichung der Ziffer 3 des Entwurfes sind wir einverstanden.

Zum Schluss dürfen wir Sie noch bitten, Berechtigungsnachweis der Erben, sowie eine beglaubigte Vollmacht Ihrerseits vor dem zu erwartenden Vertragsabschluss gefl. vorzulegen. Abschriften dieser Berechtigungsnachweise für unsere Akten wäre erwünscht.

Sobald Ihnen die Stellungnahme des Vorbesitzers vorliegt, dürfen wir Sie bitten, die Angelegenheit beschleunigt zur Durchführung zu bringen. Wir erwarten Ihre geschätzte Rückküsserung, damit der Unterzeichnete sich rechtzeitig mit den nötigen Vollmachten versehen lassen kann.

Hochachtungsvoll
Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
Der Bezirksdirektor

(Neser)

BRUNNEN VERLAG
MANNHEIM LEINZWEI

Vertrag über die Abgrenzung der Vermögensgegenstände
zwischen dem Abte von St. Blasien und dem Abte von St. Gallen
vom 1. März 1803

30.10.48

Herrn
H. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt und Steuerberater,
Heidelberg / Baden,
Neuenheimer Landstrasse Nr. 4.

Gesellschaftsname: Mannheimer Landstrasse Nr. 4.

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Der uns freundlicherweise überlassene Vertragsentwurf haben wir
unserer Kenntnis zur Überprüfung vorgelegt und haben sich aus
den inzwischen erfolgten Besprechungen folgende noch zu klären-
de Punkte ergeben:

Ziffer 1: Im Grossen und Ganzen sind wir mit dem Inhalt einver-
standen und waren bereit, den Gesamtvertrag von
M. 10.000.-- unter Umständen in einer einmaligen
Zahlung zu entrichten. Wir bitten Sie bitten, den Absatz 2 der
Ziffer 1 wie folgt zu formulieren:
Der Betrag von M. 10.000.-- wird gezahlt, sobald
der Vergleich vor Amt der Vermögenskontrolle, Mann-
heim, anerkannt ist, die Vermögensgegenstände des
Grundstücks aufgehoben und der Trennung abgelehnt
ist."

Ziffer 2: Auf den Absatz 1 wurden wir gern verzichten, doch
sollen die anderen künftigen Verhandlungsschwierigkeiten
entstehen.

Ziffer 3: Mit der Bereinigung der Ziffer 3 des Entwurfs sind
wir einverstanden.

Zum Schluss bitten wir Sie noch bitten, Berechtigungsabweisung
der Ziffer, sowie eine beglaubigte Vollmacht Ihrerseits vor dem
zu erwartenden Vertragsabschluss gefl. vorzulegen. Abschritten
dieser Berechtigungsabweisung für unsere Akten sind erwünscht.

Sobald Ihnen die Teilungnahme des Vorbesitzers vorliegt, bitten
wir Sie bitten, die Angelegenheit geschleunigt zur Bearbeitung
zu bringen. Wir erwarten Ihre geschätzte Rückmeldung, damit
der Unterzeichnete sich rechtzeitig mit den nötigen Vollmachten
versorgen lassen kann.

Hochachtungsvoll

(1803)

~~4/10/R~~

- 1 NOV. 1948

ZENTRALANMELDEAMT
CENTRAL FILING AGENCY
BAD NAUHEIM, GERMANY

2. Nov. 1948

Betr.: Eugen Herbst.

Der Empfang Ihres Schreibens vom 6.10.1948 wird hiermit bestätigt. Ihre Mitteilung hat die Aktennummer 77128. erhalten. (Grundstuecke in Mannheim, Lameystr. 36 u. Hildastr. 5)

Zu gegebener Zeit werden Sie in dieser Angelegenheit weitere Nachrichten von uns erhalten.

Es wird gebeten, von Rückfragen zunächst abzusehen.

BERNARD FISCHBEIN
Chief

ZENTRALANMELDEAMT
CENTRAL-FILING-AGENCY
BAD NAUHEIM, GERMANY



An die
Rechtsanwaelte

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich u.
Dr. Heinz G. C. Otto

17a Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neunheimer Landstr. 4

Abschrift

6. Okt. 1948.

✓ 8.10.48

II.R./S.
- 755 -

An das
Zentralanwaltschaft

Bad Homburg

Anmeldung.

Rückherstattungsantrag

des

Herrn Eugen Herbst, 10 Crandall Road,
Leaside - Toronto - Canada,

vertreten durch RAc. Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G. C. Otto in Heidelberg

gegen

die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg,
Bezirksverwaltung Mannheim, Mannheim, Lärzstr. 36.

Teil A.

Angaben über den Berechtigten und seinen Anwalt.

1 Name des Berechtigten:

Eugen Herbst.

2, 3 Ständiger und gegenwärtiger Wohnsitz:

10 Crandall Road, Leaside - Toronto - Canada.

7, 8 Name und Anschrift des Bevollmächtigten:

Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich und

Hr. Feins G.C. Otto, Heidelberg, Neuenheimerland-
str. 4.

9 Rechtsnatur des Auftragsverhältnisses zwischen
Berechtigtem und Bevollmächtigtem:

Anwaltsauftrag. Die Bevollmächtigten sind zur
Empfangnahme von Zustellungen ermächtigt. Voll-
macht liegt an.

Teil B.

Angaben über das Vermögen, dessen Sicherstellung beantragt wird.

14 - 16

Grundstück Mannheim Langstr. 36 und Hildestr. 5.
Grundbuch von Mannheim, Lgb.Nr. 91 C37. Anwesen
mit Hofreite.

Teil C.

I. Angaben über den Vermögensgegenstand vor der Entziehung.

Errichtung des Gebäudes im Jahre 1900 für
90.000,- Mark. Das Grundstück war mit einer
Grunddienstbarkeit und Verkauferecht zu Gunsten
des Kaufmanns Fritz Herbst belastet, sonst unbe-
lastet.

II. Angaben über den Entziehungsvorgang.

30 Zeit und Ort:

Kaufvertrag in Mannheim am 6.12.37.

31 Anspruchsbegründende Tatsachen:

Herr Eugen Herbst ist Jude. Er war z.Zt. des Ver-
kaufs bereits ausgewandert und lebte in Amsterdam.
Es liegt

eine Vermutung im Sinne des Art. 3 vor. Daneben ist ein Anfechtungsrecht nach Art. 4 gegeben.

32 Kaufpreis:

Der Kaufpreis betrug RM 60 000.--.

33 Sonstige Bedingungen:

keine weiteren Vertragsbedingungen.

34 - 36

Der Kaufpreis gelangte nur zu 30 - 35 % zur freien Verfügung des Verkäufers. Der Einheitswert zur Zeit der Veräußerung betrug RM 43 200.--. Der wahre Wert des Anwesens lag nach Ansicht des Herrn Herbst über dem gezahlten Kaufpreis.

III. Angaben über den Vermögensgegenstand nach der Entziehung.

38

Das Gebäude wurde während des Krieges zum größten Teil zerstört. Der Fliegerbeschaden betrug bis jetzt RM 60 000.--. Es sind noch weitere Reparaturen notwendig. Keine zwischenzeitlichen Belastungen.

IV. Angaben über den Rückerstattungspflichtigen.

39 Anschrift:

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft,
Bezirksverwaltung Mannheim, vertreten durch Bezirksdirektor August Weser, Mannheim, Lamestr. 36.

Teil D

Rückerstattungsantrag.

Die Parteien stehen in Vergleichsverhandlungen. Es wird vorläufig über Nachzahlung verhandelt. Fürsorglich wird Antrag auf Herausgabe, Rechnungslegung und Zahlung von Nutzungen gestellt.

Teil II

Wir erklären hiermit, daß alle in der vorstehenden Anmeldung enthaltenen Angaben nach unserem besten Wissen und Gewissen genau, vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht worden sind.

gez. Dr. Heimerich

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Entwurf

Zwischen den Erben des verstorbenen Herrn Herrn Eugen HERBST,
früher Kaufmann in Amsterdam, nämlich den

Herren
.

ausgewiesen durch Erbschein des Gerichts in
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Hermann HEIMERICH
in Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

auf Grund notariell beglaubigter Vollmacht der vorgenannten Erben
vom im folgenden kurz die "Berechtigten" genannt,
und der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in
vertreten durch Herrn Bezirksdirektor August Naser in Mannheim
auf Grund der Vollmacht vom

im folgenden kurz die "Verpflichtete" genannt,
wird folgender Vergleich geschlossen :

Herr Eugen HERBST hat unter dem 6. Dezember 1937 durch notariellen
Akt vor dem Notariat Mannheim VII an die Verpflichtete das in der
Gemarkung Mannheim, Stadtteil Oststadt, belegene Grundstück Lamey-
straße 36 und Hildastraße 5 zum Preise von ~~RM~~ 50.000.- verkauft.
Die Auflassung ist durch notariellen Akt vor dem Notariat Mannheim
VII unter dem 23. Februar 1938 erfolgt.

< Die Berechtigten haben auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der
amerikanischen Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer
Vermögensgegenstände Ansprüche gegen die Verpflichtete erhoben.

Die Parteien einigen sich über den sich auf Grund des vorer-
wähnten Gesetzes ergebenden Rückerstattungsanspruch wie folgt : >

1.

< Zur Abgeltung aller Ansprüche, die sich auf Grund des vorerwäh-
ten Gesetzes für die Berechtigten gegenüber der Verpflichteten er-
gaben, zahlt die Verpflichtete an den Bevollmächtigten der Berech-
tigten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Dr. Hermann Heimerich, Heidelberg, den
Betrag von D-Mk. 10.000.-- (in Worten: zehntausend Deutsche Mark).

Von diesem Betrag sind am 1. November 1948 D-Mk. 5.000.-- (in
Worten: fünftausend Deutsche Mark) und am 1. Februar 1949 die rest-
lichen zweiten DM 5.000.-- (in Worten: fünftausend Deutsche Mark)
an den Vorgenannten zu zahlen.

b.w.

Fällig. Zahlung von 10.000,-

2.

Die Verpflichtete erklärt durch Zahlung des vorgenannten Betrages von DM 10.000.- keine Anerkennung der Ansprüche der Berechtigten vorzunehmen.

~~Nach erfolgter Zahlung der Gesamtsumme von DM 10.000.-~~ erklären sich die Berechtigten für alle Ansprüche endgültig abgefunden, die sich auf Grund des vorerwähnten Gesetzes oder aus sonstigen Gründen gegen die Verpflichtete etwa ergeben sollten.

3.

Die Berechtigten treten hiermit an die Verpflichtete mit Wirkung nach erfolgter Zahlung des vorstehend vereinbarten Betrages von DM 10.000.- in Höhe dieses Betrages von DM 10.000.- die ihnen etwa zustehenden Wiedergutmachungsansprüche ab, die sich auf Grund des eingangs erwähnten Grundstückverkaufs, insbesondere deshalb gegenüber dem deutschen Reich oder dem an seine Stelle tretenden Lande ergeben, weil sie nicht die freie Verfügung über den von der Verpflichteten seinerzeit gezahlten Kaufpreis erlangt haben.

4.

Die Berechtigten erklären im Hinblick auf die allgemeine Genehmigung Nr. 10, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der amerikanischen Militärregierung und der allgemeinen Genehmigung Nr. 4, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der amerikanischen Militärregierung, daß ihr Rückerstattungsanspruch bei dem Zentral-Meldeamt ordnungsgemäß angemeldet worden ist.

5.

Die Berechtigten verpflichten sich, den vorstehend abgeschlossenen Vergleich unverzüglich der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde zur Kenntnis zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß die über das vorbezeichnete Grundstück verhängte Vermögenssperre aufgehoben und der von dem zuständigen Amt für Vermögenskontrolle eingesetzte Treuhänder abberufen wird.

6.

Die Kosten dieses Vergleichs trägt die Verpflichtete.

4. Okt. 1948.

ab 7/10

Dr. R./S.
- 756 -

An die
Magdeburger Feuerversicherungs-
Gesellschaft - Bezirksverwaltung Mannheim -
z. Hd. von Herrn Bezirksdirektor August Neser

M a n n h e i m
Postschließfach Nr. 498

Betr.: Gesellschaftshaus Mannheim, Lameystr. 36;
Besprechung mit Herrn Direktor Neser am 28.9.48.

Sehr geehrter Herr Direktor Neser!

Wir haben den Vorschlag Ihres Unternehmens, an die Herren Herbst für die Ueberlassung des oben genannten Anwesens eine Ausgleichszahlung von DM 10 000.-- zu leisten, zur Kenntnis genommen. Wir werden unseren Mandanten die Annahme des Vorschlages empfehlen. Zu dem von Ihrem Vertragsjuristen uns überlassenen Entwurf des Vergleichsvorschlages erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 haben wir keine Einwendungen. Bei § 2 würden wir folgende Fassung vorschlagen:

"Die Berechtigten erklären sich für alle Ansprüche endgültig abgefunden, die sich auf Grund des vorerwähnten Gesetzes oder aus sonstigen Gründen gegen die Verpflichtete etwa ergeben sollten."

Den § 3 bitten wir aus Gründen, die wir Ihnen bereits gründlich auseinandergesetzt haben, zu streichen, da es sich ja hier um die Gegenleistung handelt und die Ansprüche der

Herrn Herbst wenn überhaupt, nur in ganz geringem Maße berücksich-
tigt werden. Gegen die Uebernahme der ^{übrigen} Paragraphen haben wir keine
Bedenken.

Sollten von Ihrer Seite gegen die Abfassung des Vergleichs
in der von uns vorgeschlagenen Form Bedenken bestehen, so bitten
wir, uns dieselben baldmöglichst bekannt zu geben, damit wir so-
gleich nach Eingang der Stellungnahme der Herren Herbst den Ver-
gleich protokollieren lassen können. In der Zwischenzeit haben
wir auch die Anmeldung nach Bad Nauheim fertig gestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. *Otto*)
Rechtsanwalt.

4 18/12

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

Gegründet 1844

Bezirksverwaltung Mannheim

Büro: Lameystraße 36
Fernsprecher: Mannheim 42058
Bankkonto: Dresdner Bank,
Fil. Mannheim 15060
Postscheckkonto: Karlsruhe i.B. 42380
Ludwigshafen-Rh.
23045

Versicherungen aller Art

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt und Steuerberater

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

23. Sep. 1948

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

I/9

Mannheim, den 20. Sept. 48
Postschlieffach 498

Betrifft:

Gesellschaftshaus Mannheim, Lameystr. 36

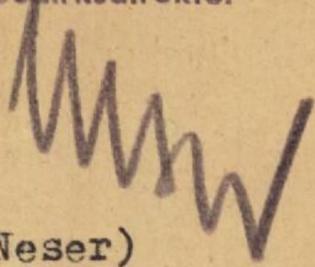
Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Wir nehmen Bezug auf den jüngsten Besuch des Unterzeichneten und hatten zwischenzeitlich Gelegenheit, mit unserer Zentrale diesbezügliche Verhandlungen zu pflegen.

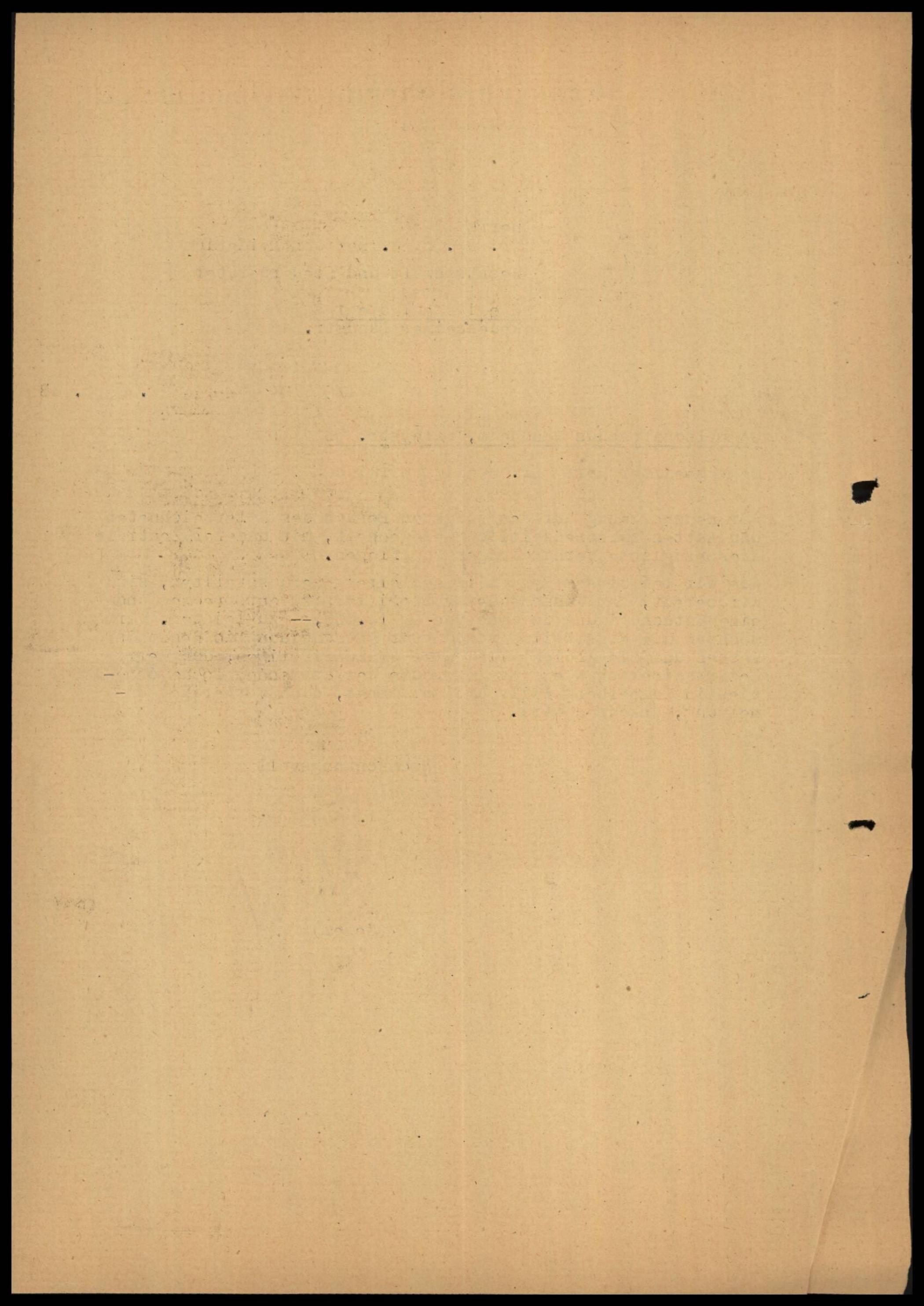
Wie wir bei diesem Besuch in Heidelberg herausstellten, sind wir bereit, dem Wunsche des Vorbesitzers zu entsprechen und eine Entschädigung in Höhe von DM 10.000,-- zu leisten. Wir möchten Sie einstweilen von dieser Entscheidung in Kenntnis setzen und Sie gleichfalls davon benachrichtigen, daß Herr Bezirksdirektor N e s e r im Laufe der kommenden Woche ohnedies in Heidelberg weilte und bei Ihnen, nach vorheriger Anmeldung, ankehren wird.

Hochachtungsvoll

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
Der Bezirksdirektor



(Neser)



Heidelberg, den 24.8.1948.

R./S.

- 756 -

Herr D.H.

bu.

A k t e n n o t i z .

1.) Es fand heute eine Besprechung mit Herrn Direktor N e s e r statt. Zur Grundlage dieser Besprechung wurde von mir der Beschluß des Herrn Herbst in seinem Brief vom 13.7.48 (s. Akten Herbst / Greiling) gemacht, den ich Herrn Direktor Neser natürlich nicht bekannt gegeben habe, daß Herr Herbst auch nicht mehr an den Häusern interessiert ist.

Herr Direktor Neser erklärte, daß ihm das Anwesen an sich keine Freude mehr bereite, aber daß er immer noch lieber als Eigentümer in einem solchen Hause wohne als als Mieter. Der Einheitswert beträgt z.Zt. M 43 000.--. Die Aufwendungen nach dem Fliegerschaden betragen bis jetzt RM 60 000.--. Herr Herbst hat RM 50 000.-- erhalten. Von diesen RM 50 000.-- soll er mindestens RM 25 000.-- ausgezahlt erhalten haben. Herr Direktor Neser meint, er habe mehr erhalten. Ich habe mit Herrn Direktor Neser dann die Regulierung des Rückerstattungsanspruches nach der Währungsreform durchgesprochen und die Ansicht vertreten, daß damit zu rechnen ist, daß der Rückerstattungsberechtigte das empfangene Entgelt nur 1 : 10 zurückzahlen muß, also im schlimmsten Falle DM 5 000.--. Aufgewendete Kosten für die Instandsetzung sei er wahrscheinlich nicht zu zahlen verpflichtet, da er den Rückerstattungs-pflichtigen auf die Ersatzansprüche verweisen könne. Aber

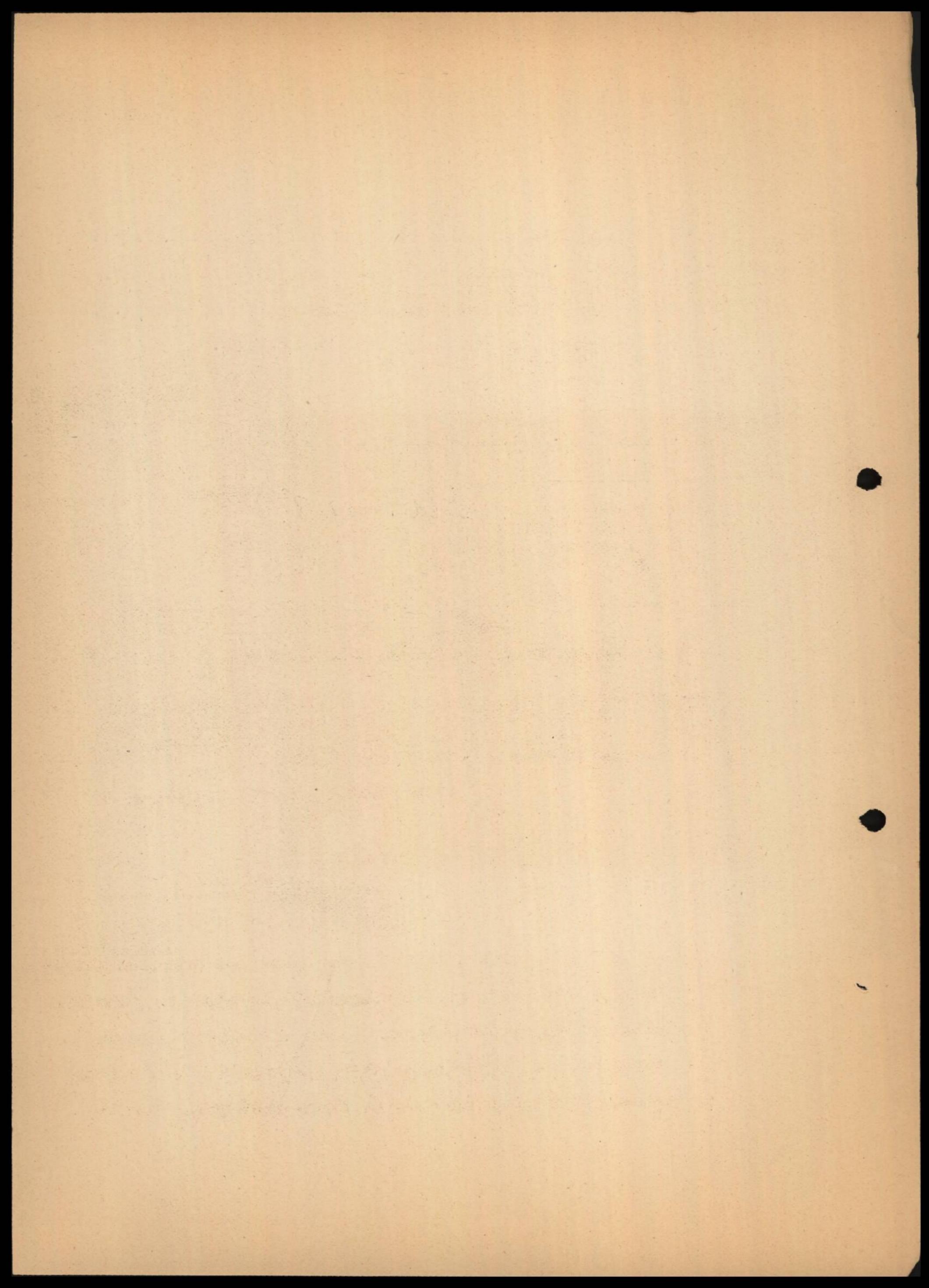
Wv. 1. 10.

selbst wenn man, da auch die früheren Vertragsverhandlungen in gutem Einvernehmen zustande gekommen seien, diesen Betrag in der Umwertung 1 : 10 anrechnen würde, so ergebe sich ein Betrag, der von Herrn Herbst aufzuwenden sei, in Höhe von M 10 - 12 000.--. Man könne also davon ausgehen, daß das Grundstück für Herrn Herbst einen Wert von M 30 000.-- darstelle. Bei Verhandlungen über eine Ausgleichszahlung sei also von 30 000.-- auszugehen. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Lastenausgleiches hielt ich es für wahrscheinlich, daß Herr Herbst mit einer Nachzahlung von DM 15 - 20 000.-- einverstanden sein werde. Herr Direktor Neser meinte dazu, die Entscheidung liege bei der ihm übergeordneten Generaldirektion. Er selbst habe sich natürlich eine eigene Meinung gebildet, zumal er die Verhältnisse zwischen Herrn Herbst und der Magdeburger Feuerversicherung, auch während der Emigration des Herrn Herbst, sowie das Haus Jameystr. am besten kenne. Er könne eine Zahlung einer so hohen Summe nicht befürworten, zumal dem Lastenausgleich nicht gebührend Rechnung getragen werde, denn bei einer 50%-igen Belastung müßte die Firma mit einer Belastung von DM 20 - 25 000.-- rechnen. Er halte DM 10 000.-- für eine angemessene Summe. Auf meinen Einwand, daß man nicht außer Acht lassen dürfe, daß die Firma auch erhebliche Aufwendungen für Mietzinsen machen müsse, die man kapitalisieren könne, meinte Herr Direktor Neser, er habe das berücksichtigt; im übrigen würde die Firma dann in eines ihrer anderen Häuser ziehen und das Haus Jameystr. einfach als verloren werten.

Herr Direktor Nesper wird mit seiner Generaldirektion Verbindung aufnehmen, zur Besprechung Stellung nehmen, eine genaue Summe nennen und die Höhe derselben begründen. Er wird von sich aus wieder an uns herantreten.

2.) Herrn Dr. Heimerich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

KA, 31.8.



16. August 1948

s. Sammelakt

16/18

An die
Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft
Bezirksverwaltung Mannheim
z. Hd. v. Herrn Bezirksdirektor Neser
M a n n h e i m
Lameystr. 36

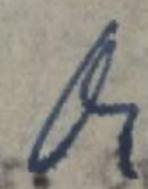
H./Sch.
- 756 -
Einschreiben!

Betr.: § 15 des Währungsumstellungsgesetzes vom 26.6.48.

Namens und im Auftrage
der Herren Fritz und Walter Herbst

widereprechen wir auf Grund des § 15 Abs. 1 des Währungsum-
stellungsgesetzes vom 26.6.48 der Umstellung aller mit der
Rückerstattung in Zusammenhang stehender Schuldverhältnisse
unseres obengenannten Mandanten mit Ihnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

27. Juli 1948

ab 28/7

R/HZ
-756-

An die
Magdeburger Feuerversicherungs-
Gesellschaft - Bezirksverwaltung Mannheim-
z. Hon. von Herrn Bezirksdirektor August Nesper

M a n n h e i m
Postschließfach Nr. 498

Betr.: Gesellschaftshaus Mannheim, Lameystr. 36
Ihr Schreiben vom 19.7.48 - I/9

Sehr geehrter Herr Direktor!

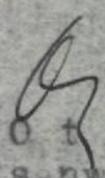
Wir bestätigen den Eingang des obengenannten Schreibens. In der Zwischenzeit haben wir mit Herrn Herbst erneut schriftlich konferiert. Nach reiflicher Ueberlegung ist Herr Herbst zu dem Entschluß gekommen, auf die Rückübertragung des Hauses dann zu verzichten, wenn ihm von Ihrer Gesellschaft ein angemessener Betrag als Ausgleichzahlung vergütet wird. Auf diese Weise wird es Ihnen also ermöglicht, das Haus zu behalten. Es müßten nunmehr Besprechungen unter uns stattfinden über die Höhe des von Ihnen zu leistenden Betrages.

Wir haben Ihnen diese Nachricht sogleich mitgeteilt, damit Sie die Angelegenheit beraten und dann mit entsprechenden Vorschlägen an uns herantreten können. Wir stehen zu einer Besprechung jederzeit vom 15. August an zur Verfügung und bitten, einen geeigneten Termin

15.8.

mit uns telefonisch vorher zu vereinbaren.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

27. Juli 1948

R/HZ
-756-

An die
Magdeburger Feuerversicherungs-
Gesellschaft - Bezirksverwaltung Mannheim-
z. Hcn. von Herrn Bezirksdirektor August Nesper

M a n n h e i m
Postschließfach Nr. 498

Betr.: Gesellschaftshaus Mannheim, Lameystr. 36
Ihr Schreiben vom 19.7.48 - I/9

Sehr geehrter Herr Direktor!

Wir bestätigen den Eingang des obengenannten Schreibens. In der Zwischenzeit haben wir mit Herrn Herbst erneut schriftlich konferiert. Nach reiflicher Ueberlegung ist Herr Herbst zu dem Entschluß gekommen, auf die Rückübertragung des Hauses dann zu verzichten, wenn ihm von Ihrer Gesellschaft ein angemessener Betrag als Ausgleichzahlung vergütet wird. Auf diese Weise wird es Ihnen also ermöglicht, das Haus zu behalten. Es müßten nunmehr Besprechungen unter uns stattfinden über die Höhe des von Ihnen zu leistenden Betrages.

Wir haben Ihnen diese Nachricht sogleich mitgeteilt, damit Sie die Angelegenheit beraten und dann mit entsprechenden Vorschlägen an uns herantreten können. Wir stehen zu einer Besprechung jederzeit vom 15. August an zur Verfügung und bitten, einen geeigneten Termin

mit uns telefonisch vorher zu vereinbaren.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

gez. Dr. Otto

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

Gegründet 1844

Bezirksverwaltung
Mannheim

Büro: Lameystraße 36
Fernsprecher: Mannheim 42038
Bankkonto: Dresdner Bank,
Fil.Mannheim 13060
Postscheckkonto: Karlsruhe i.B. 42380
Ludwigshafen-Rh.
23043

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Heidelberg/Neckar
Neuenheimer Landstraße Nr. 4

21. Juli 1948

Versicherungen aller Art

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen I/9

Mannheim, den 19.7.1948
Postschlieffach 498

Betrifft:

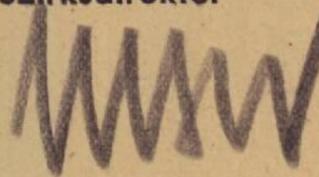
Gesellschaftshaus Mannheim, Lameystraße 36

Wir danken Ihnen für Ihre Mitteilung vom 2. ds. Mts. und bedauern den Entschluß des Herrn Herbst sehr. Wir hatten angenommen, daß im Laufe dieses Sommers eine mündliche Verhandlungsmöglichkeit gegeben ist.

Auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen mit, daß das Anwesen z.Zt. unbelastet ist. Die jährlichen Mieteinnahmen ersehen Sie aus unseren Ausführungen vom 12. April 1948. Diese betragen z.Zt. DM 5.896,80. Wir bitten allerdings, noch unsere nicht unerheblichen Aufwendungen für Instandsetzungen und laufenden Ausgaben von etwa RM 60.000,-- in der Zeit vom 1.1.1938 bis 31.3.1948 zu berücksichtigen. Aufgrund vorstehender Zahlen dürfte von einer Rentabilität demzufolge nicht die Rede sein, wobei ganz besonders noch die dringendst notwendigen Reparaturen infolge der Kriegsergebnisse mit RM 30.000,-- vollständig unberücksichtigt bleiben. Außerdem sei noch darauf hingewiesen, daß von früher insgesamt 3 Mietparteien nunmehr 10 mit einer Gesamt-Kopfzahl von 31 Personen sich auf dem Grundstück befinden. Wir selbst mußten von insgesamt 7 Räumen 3 Räume infolge Beschlagnahme abtreten und bewegen uns bei einem Personal-Stand von 28 Personen auf dem beengtesten Raum. Diese Tatsache selbst dürfte bei den zu erwartenden Verhandlungen wesentlich berücksichtigt werden müssen.

Hochachtungsvoll

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
Der Bezirksdirektor



(Neser)

1877

Dr. Dr. h. c. Hermann B. ...

Beilage

...

1877

Beilage

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

2.7.1948.

ad 4/7.

R./S.
- 756 -

An die
Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
Bezirksverwaltung Mannheim
z.Hö. von Herrn Bezirksdirektor August Neiser

M a n n h e i m
Postschließfach Nr. 498

Betr.: Gesellschaftshaus Mannheim, Lärroystr. 36.

Sehr geehrter Herr Direktor!

Wir haben unseren Mandanten, Herrn Herbst, von Ihrem Besuch und Uebersendung des Kaufvertrages benachrichtigt. Herr Herbst hat uns mitgeteilt, er wolle das Haus zurückhaben. Um seine Ansprüche präzisieren zu können, bitten wir um Mitteilung, ob das Anwesen zur Zeit belastet ist, außerdem, welche Einnahmen Ihrer Gesellschaft seit dem Erwerb des Anwesens zugeflossen sind.

Im Übrigen dürfen wir bemerken, daß Herr Herbst nicht beabsichtigt, das Haus selbst zu bewohnen, sodaß ihnen Ihre Geschäftsräume auf jeden Fall weiterhin belassen werden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Wv. 15. J.

Handwritten text, possibly a header or address, including a name and a location.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing to be underlined.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing to be underlined.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script.

Handwritten text, possibly a signature or a closing phrase.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a name.

Heidelberg, den 2. Juli 1948.

R./S.

- 756 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: Magdeburger Feuerversicherung.

Brief des Herrn Walter Herbst vom 3.5.48 an Dr. Heimerich:
".... Haus Lameystraße 36. Für Ihre Nachrichten danke ich Ihnen
sehr. Es ist die Ansicht meines Bruders und meine, daß wir die-
ses Haus wieder erwerben wollen." Der Originalbrief befindet
sich im Akt 629/47.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its low contrast and blurriness.



17. April 1948.

ab 17/4

R./M.

Firma

N.V. Ledeboer & van der Held's
Textielhandel

R o t t e r d a m - C
Koningin Emmaplein 9 .

Sehr geehrte Herren !

Ich wäre Ihnen sehr dankbar , wenn Sie das beiliegende
Schreiben per Luftpost an

Herrn Walter Herbst ,

10 Crandall Road , Leaside - Toronto - Canada

weiterleiten wollten .

Mit bestem Dank und hochachtungsvoller Begrüßung!!

1 Anlage

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

~~15.5.~~ 15.6. 15.7

— 1 — 1000

17.4.48.

R./M.
- 756 -

ab 17/4

Herrn
Walter Herbst
10 Crandall Road
Leaside - Toronto - Canada .

Sehr geehrter Herr Herbst !

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Schreiben vom 4., 16. und 19. März 1948 mit den entsprechenden Anlagen . Wir haben Ihre Ansicht über den Rückerwerb der Firmen zur Kenntnis genommen und freuen uns feststellen zu können , dass Sie vielleicht doch noch Ihre Anschauung ändern werden , wenn die deutsche Wirtschaft mit Hilfe des E.R.P. einigermaßen in Ordnung kommen wird . Wir werden dieser Tage an den Schlichter für Wiedergutmachungssachen beim Amtsgericht Mannheim herantreten , um die Regelung einer Vorschusszahlung durch die Erwerber Ihrer Firmen für die Erstattung der notwendigen Gutachten durch die Rheinische Treuhand-Gesellschaft zu erwirken .

Vor kurzem haben wir mit der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, Bezirksverwaltung Mannheim , Verbindung aufgenommen . Diese Gesellschaft hat im Jahre 1937 Ihr Haus Lameystrasse 36, erworben . Es liegt uns der Kaufvertrag , den in Ihrer Vertretung Herr Dr. G a b l e r mit dem Bezirksdirektor der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, Herrn August N e s e r , abgeschlossen hat , vor . Herr N e s e r ist heute noch Bezirksleiter der Gesellschaft . Der Einheitswert des Hauses beträgt RM 43.200.- . Das Anwesen wurde während des Krieges teilweise zerstört .

und in der Zwischenzeit notdürftig wieder hergerichtet.
Es wohnen augenblicklich 10 Mietparteien in dem Haus
mit einer Gesamtkopfzahl von 31 Personen . Der Magdebur-
ger Feuerversicherungs-Gesellschaft stehen z.Zt. nur noch
4 Räume zur Verfügung . Die allernotwendigsten Instand-
setzungsarbeiten wurden von einem Architekten auf min-
destens RM 30.000.- angesetzt . Wir werden bei einem un-
serer nächsten Besuche in Mannheim Gelegenheit nehmen ,
das Anwesen zu besichtigen und Ihnen dann über unseren
persönlichen Eindruck Näheres berichten . Die Magdeburger
Feuerversicherungs-Gesellschaft möchte das Haus am lieb-
sten behalten und wäre bereit, ein entsprechendes Aufgeld
zu bezahlen . Bei Grundstücken empfehlen wir im allge-
meinen unseren Mandanten , das Grundstück wieder zu er-
werben, falls der Zustand der Gebäude einen einigermaßen
wirtschaftlichen Erfolg verspricht . Es bliebe ja immer
noch die Möglichkeit, die Magdeburger Feuerversicherungs-
Gesellschaft als Mieter in dem Anwesen zu belassen . Fest-
legen möchten wir uns, bevor wir das Anwesen besichtigt
haben, in keiner Weise . Sobald wir bezüglich des Hauses und
der Vorschusszahlung Neues erfahren, werden wir entspre-
chend berichten .

Mit den besten Grüßen
bin ich
Ihr ergebener

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

756

Neuer Fernsprecher -
Mannheim Nr. 42038



Bezirksverwaltung Mannheim

Handwritten: K/P/R

Büro: Lameystraße 36
Fernsprecher: Mannheim Nr. 40938
Bankkonto: Dresdner Bank,
filiale Mannheim
Postsparkonto: Karlsruhe i. B. Nr. 42380

Herrn
Dr. Dr. Heimerich
Heidelberg

13. April 1948

Versicherungen aller Art

Ihre Nachricht vom _____ Ihr Zeichen _____ Unser Zeichen 1/10 Mannheim, den 12. April 1948.
Postschließfach Nr. 498

Betrifft: Gesellschaftshaus Mannheim, Lameystraße 36.

Wir nehmen Bezug auf den jüngsten Besuch des Unterzeichneten und überreichen Ihnen in der Anlage wunschgemäß Abschriften über Kaufvertrag vom 6. Dezember 1937 sowie Auflassung, unseres Anwesens Lameystraße 36. Ferner geben wir Ihnen noch bekannt, daß der Einheitswert darstellt RM 43.200.--.

In der Zeit vom 1.1.1938 bis 31.3.1948 hatten wir an Aufwendungen für:

Laufende Ausgaben an Instandsetzungen, Heizung, Steuern, Versicherungsbeiträge usw. in Höhe von ca." 60.000.--.

Die jährlichen Mieteinnahmen betragen z.Zt. " 5.896.80.

Infolge der Kriegereignisse werden die allernotwendigsten Instandsetzungsarbeiten von einem Architekten auf mindestens ca. " 30.000.-- geschätzt.

Zu erwähnen bleibt hierbei noch, daß das Grundstück nur notdürftig hergestellt ist. Die Mietparteien sind zwischenzeitlich auf 10 mit einer Gesamtkopfzahl von 31 Personen angewachsen. Als Büro verfügen wir über 4 Räume, welche durchschnittlich von 28 Personen belegt sind.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und bleiben Ihre gefl. Stellungnahme im Sinne der Absprache gerne erwartend.

Hochachtungsvoll
Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
Der Bezirksdirektor

(Neser)

Anlagen.

D. Mh. 6.

Dortl. am

L/0564

Vorstand: Dr. jur. Wilhelm Berndt, Generaldirektor, Vorsther,
Dr. rer. pol. Paul Schmidt, Dipl.-Ing. Josef Eckardt,
Dr. rer. pol. Claus Fischer, Dr. jur. Ernst Morell, Direktoren,
Dr. jur. Ludwig Kaiser, stellv. Direktor.

Aufsichtsrat: Dr. phil. Oscar Rabbethge, Klein-Wanzleben Bez. Magdeburg, Vorsther.

Begl. Abschrift.

Amtsgerichtsbezirk Mannheim

Notariat Mannheim VII.

Ort: Mannheim.

Öffentliche Urkunde
überA u f l a s s u n g

zum Kaufvertrag zwischen

Eugen H e r b s t , Kaufmann in Amsterdam
und

Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft in Magdeburg.

1 9 3 8Geschehen zu Mannheim im Jahre Eintausendneunhundertacht-
unddreißig am dreiundzwanzigsten Februar

- am 23. Februar 1938 -

Vor dem Notariat Mannheim VII.

Gegenwärtig: Zustizrat Karl Weinkauff in Mannheim, als Notar.
Es sind erschienen:

1. Herr Dr. Fritz Gaber, Direktor in Mannheim, Handelnd als Bevollmächtigter des Herrn Eugen H e r b s t , Kaufmann in Amsterdam, aufgrund vorliegender Vollmacht vom 24./25. Februar 1937,
2. Herr Bezirksdirektor August N eser in Mannheim, Seckenheimerlandstraße Nr. 13, handelnd als Bevollmächtigter der Firma Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg, aufgrund vorliegender Vollmacht vom 4. Dezember 1937.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Dieselben nehmen Bezug auf die Urkunden des Notariats VII, Mannheim vom 6. Dezember 1937 - 7 H 1332/37 und vom 15. Dezember 1937 - 7 H 1372/37 - wonach Fabrikant Eugen Herbst in Amsterdam das Grundstück Lgb.No. 9137, Lameystraße 36 und Hildastraße 5 an die Firma Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg zum Preis von 50.000,-- verkauft hat und erklären

A u f l a s s u n g :

Die Beteiligten sind darüber einig, daß das Eigentum an dem obenbezeichneten Grundstück auf die Käuferin Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg übergehen soll und bewilligen und beantragen die Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch.

Ausfertigung für das Grundbuchamt, begl. Abschrift für das Finanzamt und je 1 unbegl. Abschrift für Käuferin und Verkäufer werden erbeten.

Hierüber Urkunde, welche den Erschienenen vorgelesen von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben wurde:

gez. Dr. Fritz G a b e r

gez. August N e s e r .

gez. W e i n k a u f f , Notar.

=====

bitte wenden

Prämienrechnungs-Aufstellung zur Nota Nr. 70

Fälligkeits-		Gen.-	Agentur	Vers.-Schein Nr.	Bran- che *)	Wäh- rung **)	Prämie	Vers.-Steuer	Hebe- gebül
Tag	Monat	Agt.							
10	11	31	986	103321	1	0	750	30	50

Die Übereinstimmung umstehender Abschrift mit der
 Urschrift wird beglaubigt.
 Mannheim, den 24. November 1947
 Amtsgericht RG. 2
 Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

gez. Unterschrift

Stempel

*) Branche: 1 Feuer — 2 Maschinen — 3 Einbruch-Diebstahl — 4 Haftpflicht — 5 Unfall
 **) Währung: 0 RM — 1 Goldmark — 2 USA Dollar — 3 holl. Gulden — 4 Schweizer Fr. — 5 Danziger Gulden — 6 Litas — 7 Lux. Fr. — 8 schwed. Kr. — 9

Abschrift!

Abschrift.

Amtsgerichtsbezirk Mannheim
Notariat Mannheim VII
Ort Mannheim

Oeffentliche Urkunde
über

K a u f v e r t r a g

zwischen

Eugen H e r b s t , Kaufmann in Amsterdam

und

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg

1 9 3 7

Geschehen zu Mannheim im Jahre Eintausendneunhundredsieben-
unddreissig am sechsten Dezember 1937.

- am 6. Dezember 1937 -

Vor dem Notariat Mannheim VII.

Gegenwärtig: Justizrat Karl Weinkauff in Mannheim als Notar.
Es sind erschienen:

1. Herr Dr. Fritz G a b e r , Direktor in Mannheim, handelnd als Bevollmächtigter des Herrn Eugen Herbst, Kaufmann in Amsterdam, aufgrund vorliegender Vollmacht vom 24./25. Februar 1937,
2. Herr Bezirksdirektor August N e s e r in Mannheim, ~~XXXXXXIXX~~
~~XX~~ Seckenheimer Landstrasse Nr. 13, handelnd als Bevollmächtigter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg, Breiterweg 7/8, aufgrund vorl. Vollmacht vom 4. Dezember 1937.

Der Erschienenene zu 1) ist dem Notar von Person bekannt, der Erschienenene zu 2) weist sich über seine Person durch Vorlage von Urkunden und durch Sachkenntnis aus.

Dieselben erklären zur Beurkundung folgenden

K a u f v e r t r a g :

§ 1.

Der Fabrikant Herr Eugen H e r b s t in Amsterdam, fortan kurz "Verkäufer" genannt, verkauft das ihm gehörige in der Gemarkung Mannheim, Stadtteil Oststadt belegene Grundstück Lameystrasse 36 und Hildastrasse 5, welches laut Auszug aus dem Vermessungswerk des Städtischen Vermessungs- und Liegenschaftsamts Mannheim vom 11. November 1937 unter LGb No. 9137 eingetragen ist, an die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg, Breiterweg 7/8, fortan kurz "Käuferin" genannt, für den vereinbarten Kaufpreis von RM 50.000.--

- Fünfzigtausend Reichsmark -

§ 2) Der

§ 2.

Der Kaufpreis ist Zug um Zug gegen die Auflassung fällig. Vor der Auflassung hat der Verkäufer der Käuferin durch amtliche Urkundennachzuweisen,

- a) dass die behördliche Genehmigung der zuständigen Devisenstellen zum Kaufabschluss erteilt ist,
- b) dass die Wertzuwachssteuer bezahlt, sichergestellt ist oder nicht zur Erhebung gelangt,
- c) dass sämtliche das Grundstück betreffenden wiederkehrenden Leistungen, Grundstückssteuern, Abgaben und Lasten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1937 bezahlt sind.

§ 3.

Die Auflassung und Übernahme hat im Anschluss an die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen zum Abschluss dieses Kaufvertrages, und zwar

- a) der zuständigen Devisenstellen
- b) des Reichsaufsichtsamts für Privat-Versicherungen in Berlin gemäss § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 6.6.1931,
- c) des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Mannheim zu erfolgen.

Die Nutzungen und Lasten gehen mit dem 1. Januar 1938 auf die Käuferin über, die damit auch in die das Grundstück betreffenden Miet-, Hauswart- und Versicherungsverträge eintritt.

§ 4.

Das Grundstück wird verkauft in dem Zustande, in dem es sich z. Zt. befindet unter Ausschluss der Gewährleistung für Grösse, Güte und Beschaffenheit. Der Verkäufer leistet jedoch Gewähr dafür, dass das Grundstück nicht mit Hausschwamm, Trockenfäule oder mit sonstigen verborgenen Mängeln oder Fehlern behaftet ist und dass auch ein Schwammverdacht nicht besteht.

§ 5.

Das Anwesen ist nach der II. Abt. mit einer Grunddienstbarkeit wegen Verwendung des Grundstücks und mit einem Vorkaufsrecht zugunsten des Kaufmanns Fritz-Herbst, Fabrikant in Mannheim belastet.

Der Verkäufer wird hinsichtlich des Vorkaufsrechts die Löschung herbeiführen und hinsichtlich der Grunddienstbarkeit die Genehmigung des Herrn Oberbürgermeisters zum Geschäftsbetriebe der Käuferin einholen.

Nach der III. Abteilung ist das Grundstück unbelastet.

Der Verkäufer bestätigt ferner, dass Steuerrückstände nicht vorhanden sind.

§ 6.

Der Kaufvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die § 3 erwähnten Genehmigungen erteilt werden. Werden diese Genehmigungen nicht bis spätestens 25 Januar 1938 einschliesslich erteilt, so wird der Vertrag hinfällig und stehen keiner Partei gegen die andere irgendwelche Ansprüche zu. Mit Eingang der Genehmigungsbescheide bei der Käuferin oder beim amtierenden Notar wird der Vertrag rechtswirksam.

Prämienrechnungs-Aufstellung zur Nota Nr. 12

Fälligkeits-		Bez.- Verw.	Agentur	Vers.-Schein Nr.	Bran- che *)	Wäh- rung **)	Prämie	Vers.-Steuer	Hebe- gebüh
Tag	Monat								
10	11	31	986	103321	1	0	750	30	50

*) Branche: 1 Feuer — 2 Maschinen — 3 Einbruch-Diebstahl — 4 Haftpflicht — 5 Unfall — 7 B.U. — 8 Mt. V.
 **) Währung: 0 RM — 1 Goldmark — 2 USA Dollar — 3 holl. Gulden — 4 Schweizer Fr. — 5 Danziger Gulden

§ 7.

Sämtliche Kosten sowie die Grunderwerbssteuer trägt die Käuferin, eine etwaige Wertzuwachssteuer geht zu Lasten des Verkäufers.

§ 8.

Auf die Eintragung einer Auflassungsvormerkung wird verzichtet.

Schlussbestimmungen.

1. Auf die steuerlichen Straf- und Haftbarkeitsbestimmungen aufmerksam gemacht, erklären die Beteiligten, dass Nebenabreden über den Erwerbspreis nicht getroffen wurden.
2. Es wird eine Bescheinigung des Finanzamtes nach § 189d RAO. beantragt.
3. Ausfertigung für das Grundbuchamt zum Anschluss an die Grundakten, begl. Abschrift für das Finanzamt und je eine unbegl. Abschrift für die Beteiligten werden erbeten, ebenso eine begl. Abschrift für die Devisenstelle und die Stadt Mannheim.

Hierüber Urkunde,

welche den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben wurde:

gez. Dr. Fritz G a b e r ,
gez. August N e s e r ,
gez. W e i n k a u f f , Notar.

= = = = =

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Mannheim, den 25. November 1947

Amtsgericht FG 2.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Stempel

gez. Unterschrift.

Prämienrechnungs - Aufstellung zur Nota Nr. 9

Fälligkeits-		Bez.- Verw.	Agentur	Vers.-Schein Nr.	Bran- che *)	Wäh- rung **)	Prämie	Vers.-Steuer	Hebe- gebüh
Tag	Monat								
105		31986		100389	1	0	500	20	50
1505		31986		104633	1	0	630	30	50

*) Branche: 1 Feuer — 2 Maschinen — 3 Einbruch-Diebstahl — 4 Haftpflicht — 5 Unfall — 7 B.U. — 8 Mt. V.
 **) Währung: 0 RM — 1 Goldmark — 2 USA Dollar — 3 holl. Gulden — 4 Schweizer Fr. — 5 Danziger Gulden

des Vertriebs
 ist die K

5/4
Heidelberg, den 20. März 1948.
R./S.

A k t e n n o t i z .

Betr.: Angelegenheit H e r b s t ,
Haus Lameystr. 36

Besprechung von Herrn Dr. Heimerich mit Herrn Bezirksdirektor
der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, August Nesser.

Dieses Haus hat Herrn Eugen Herbst gehört. Es ist ein Wohnhaus, das heute teilweise als Wohnhaus, teilweise als Bürogebäude der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft benutzt wird. Herr N e s e r hat im Jahre 1937 mit Herrn Dr. Gaber als Beauftragtem von Herrn Herbst den Kaufvertrag über das Haus abgeschlossen. Damals hat die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ein Bürogebäude in Mannheim gesucht und durch die Maklerfirma Mack das Haus Lameystr. 36 angeboten erhalten. Der Kaufpreis für das Haus betrug RM 50 000.-- und wurde mit einem Scheck bezahlt, der nach Wissen von Herrn Nesser an die Devisenstelle oder das Finanzamt gegangen sein soll. Herr Herbst soll von dieser Summe nur 30 - 36 % erhalten haben (was bei der Rückerstattung bei Rückgewähr des Kaufpreises von Wichtigkeit ist). Herr Nesser ist im Besitz eines Kaufvertrages. Er wird demnächst eine Abschrift desselben sowie weitere Unterlagen an uns übersenden. Die Erstellungskosten des Hauses sollen im Jahr 1900 RM 90 000.-- betragen haben, der Platzwert RM 24 640.--.

10.4.48, (2m)

Zur Zeit befinden sich 4 Büroräume der Magdeburger Feuer-
versicherungs-Gesellschaft in dem Hause; außerdem wohnen noch
8 Parteien darin. Verwalter war bis vor kurzem Herr Naser.
Jetzt wurde vom Amt für Vermögenskontrolle ein Herr Simon aus
Mannheim, D 3, 14 - 16, als Treuhänder eingesetzt. Die Mietver-
träge wurden sämtliche noch von der Magdeburger Feuerversicherungs-
Gesellschaft durch Herrn Naser abgeschlossen.

Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft möchte
das Haus am liebsten behalten und ist bereit, ein entsprechen-
des Aufgeld zu bezahlen. Dr. Heimerich ließ durchblicken, daß
damit gerechnet werden müßte, daß Herr Herbst das Grundstück
zurückhaben wolle. Allerdings halte er es für unwahrscheinlich,
daß Herr Herbst das Haus als Wohnhaus wieder in Anspruch nehmen
wird, sodaß die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
auch in Zukunft im Hause bleiben könne.

Herr Naser wird außer den oben erwähnten Abschriften noch
eine Aurstellung über die vor dem Krieg und jetzt nach Ausbes-
serung der wesentlichsten Fliegerschäden aufgewendeten Beträ-
ge übersenden.

- 2.) Akt anlegen.
- 3.) Wv. am 5.4.48

JK

84, 45A

AUGUST NESER

Bezirksdirektor

der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

Fernsprecher 40938

42038

MANNHEIM

Lameystraße 36

